



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

12. Jahrgang

Schwerin, den 15. Februar

Nr. 2/2002

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600-2-4.....	59
Ergänzungen der Rahmenstundentafel der Fachoberschule.....	60
Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2002/2003.....	74
Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2002/2003.....	86
Verordnung zur Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an Fachoberschulen und über den Erwerb der Fachhochschulreife (Fachoberschulverordnung – FOSVO M-V) Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 564 – Berichtigung –	92

Kultur

Zweite Verordnung zur Änderung der Museenbenutzungsgebührenverordnung Ändert VO vom 16. Oktober 1995 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-44	92
---	----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	97
Stellenausschreibung.....	97
Stellenausschreibung.....	98
Stellenausschreibung für Beförderungsstellen	99

Fortsetzung auf S. 58

	Seite
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	100
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	100
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	101
Fortbildungsangebote	101
Hospitation von Deutschlehrkräften aus der GUS an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	103
Fortbildungskurs für Französischlehrer/innen.....	103
Mathematik-Olympiade.....	104
Wettbewerb „Känguru der Mathematik“.....	104
 Pressemitteilungen:	
– Förderung von Kultur ist ein wichtiges Anliegen von Bund und Ländern.....	104
– Aufbauprogramm „Kultur in den neuen Ländern“ – Neuanschaffung und Reparaturen von Dienstinstrumenten für die Theaterorchester in Rostock, Schwerin, Neubrandenburg/Neustrelitz und Greifswald/Stralsund.....	105
– Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: Forschungsförderprogramm für Fachhochschulen (TEAM-FH) geht in die zweite Antragsrunde.....	105
– Modepreis für den Ostseeraum – „Baltic Fashion Award“ der Landesregierung.....	106
– Alles klar – der Euro kann kommen, Lehrer gut vorbereitet.....	106
– Landesregierung würdigt Lebensleistung des scheidenden amtierenden Oberkirchenratspräsidenten Prof. Dr. Eckart Schwerin.....	107
– Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern erhält 100.000 DM Nachzahlung – Bildungsminister traf den Vorsitzenden des Landesverbandes zu einem Meinungsaustausch.....	107
– Bildungsminister und Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Vereinbarung zur Aktivierung des Freizeitsports für Kinder mit einer Behinderung.....	108
– Landesweiter Startschuss der Multimediainitiative – BM Kauffold überreichte erstes Computerkabinett.....	108
– Abschlussveranstaltung des Wettbewerbs zur Multimedia-Initiative und zum Wettbewerb Schulhomepage mit Pfiff.....	109

I. Amtlicher Teil

Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern¹

Vom 28. November 2001

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 4

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 783) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – wird berechtigt, durch das von ihr errichtete Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der zukünftig zu übertragenden Aufgaben aus dem Bereich der Förderung von IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 in Kraft.

Schwerin, den 28. November 2001

**Der Minister
für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 59

¹ GVOBl. M-V S. 522

Ergänzungen der Rahmenstundentafel der Fachoberschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 21. Dezember 2001

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift ergänzt die Rahmenstundentafel der Fachoberschule gemäß § 10 Abs. 1 der Fachoberschulverordnung vom 26. September 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 564) durch die Stundentafeln für die einzelnen Bildungsgänge in den Anlagen 1 bis 13.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Regelungen der Fachoberschulverordnung.
- 2.2 Der Unterricht der Fachoberschule ist in Lernbereiche gegliedert. Das Gesamtstundenvolumen der Lernbereiche gemäß der Rahmenstundentafel bleibt für die jeweiligen Bildungsgänge erhalten.

3. Stundenverteilung

- 3.1 Der Schulleiter entscheidet auf Vorschlag der Fachkonferenz und nach Anhörung der Schulorganisation über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden auf die Jahrgangsstufen. Bei der Entscheidung ist auf logische Stofffolge gemäß der Rahmenlehrpläne, auf Kontinuität der Fachangebote sowie auf den Durchlauf der Prüfungsfächer zu achten.
- 3.2 Der Unterricht in den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs kann klassenübergreifend, im Fach Sport auch jahrgangsübergreifend erfolgen.
- 3.3 Die für Projektkurse und/oder Ausgleich zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden werden in der Regel im berufsbezogenen Lernbereich verwendet.

4. Teilungsstunden

Die Teilungsstunden werden pauschal für den berufsbezogenen Lernbereich zugewiesen. Die Fachkonferenz entscheidet über die Verteilung der zugewiesenen Teilungsstunden.

5. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 13 sind Bestandteil dieses Erlasses.

6. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt ab 1. August 2002 für die Bildungsgänge der Fachoberschule in Kraft.

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1

Studententafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung/Schwerpunkt	Wirtschaft
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufsübergreifender Lernbereich	11/12	12
Deutsch	200	180
Sozialkunde	120	80
Religion oder Philosophie	40	40
Englisch	200	200
Mathematik	200	200
Physik	80	80
Chemie	80	80
Sport	80	80
Summe	1080	920

Berufsbezogener Lernbereich		
Betriebswirtschaftslehre*	320	200
Volkswirtschaftslehre	180	80
Rechnungswesen und Informatik	280	160
Summe	780	440

Berufspraktischer Lernbereich		
In der Jahrgangsstufe 11 an drei Tagen		

Projektkurse/Ausgleich	80	40
------------------------	----	----

Gesamtstunden	1920	1400
----------------------	-------------	-------------

* Schwerpunktlich

Minutenleistung in der Jahrgangsstufe 11 ist bis zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2

Studentenafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung	Wirtschaft
Schwerpunkt	Verwaltung
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufsübergreifender Lernbereich	11/12	12
Deutsch	200	160
Sozialkunde	120	80
Religion oder Philosophie	40	40
Englisch	200	200
Mathematik	280	200
Physik	80	80
Chemie	80	80
Sport	80	80
Summe	1680	1320

Berufsbezogener Lernbereich		
Rechts- und Verwaltungslehre*	320	160
Psychologie und Soziologie	120	120
Informatik	240	80
Kommunikation	80	80
Summe	760	440

Berufspraktischer Lernbereich		
In der Jahrgangsstufe 11 in drei Tagen		

Projektkurse/Ausgleich	80	40
------------------------	----	----

Gesamtstunden	1820	1400
----------------------	-------------	-------------

* Schwerpunktfach

Kommentierung in der Jahrgangsstufe 11 ist bis zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Anlage 3

Studententafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung/Schwerpunkt	Metalltechnik
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufsübergreifender Lernbereich	11/12	12
Deutsch	200	160
Sozialkunde	120	80
Religion oder Philosophie	40	40
Englisch	200	200
Mathematik	280	200
Physik	80	80
Chemie	80	80
Sport	80	80
Summe	1580	920

Berufsbezogener Lernbereich		
Maschinentechnik*	400	240
Technische Mechanik	280	120
Technische Wärmelehre	80	80
Summe	760	440

Berufspraktischer Lernbereich		
In der Jahrgangsstufe 11 an drei Tagen		

Projektkurse/Ausgleich	80	40
------------------------	----	----

Gesamtstunden	1920	1400
----------------------	-------------	-------------

* Schwerpunktfach

Klassenstellung in der Jahrgangsstufe 11 ist bis zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 4

Stundentafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung/Schwerpunkt	Seefahrt
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufsbereich	11/12	12
Berufsbereichübergreifender Lernbereich		
Deutsch		180
Sozialkunde		80
Religion oder Philosophie		40
Englisch		200
Mathematik		200
Physik		80
Chemie		80
Sport		80
Summe		920

Berufsbezogener Lernbereich		
Schiffstechnik*		200
Konstruktion		120
Seeverkehrsführung		120
Summe		440

Berufspraktischer Lernbereich		
In der Jahrgangsstufe 11 an drei Tagen		

Projektkurs/Ausgleich		40
-----------------------	--	----

Gesamtstunden		1400
----------------------	--	-------------

* Schwerpunktfach

Klassenleitung in der Jahrgangsstufe 11 ist bis zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Anlage 6

Studentafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung/Schwerpunkt	Elektrotechnik
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufsübergreifender Lernbereich	11/12	12
Deutsch	200	180
Sozialkunde	120	80
Religion oder Philosophie	40	40
Englisch	200	200
Mathematik	280	200
Physik	80	80
Chemie	80	80
Sport	80	80
Summe	1680	920

Berufsbezogener Lernbereich		
Elektrotechnik und Elektronik*	380	280
Messtechnik und Informatik	320	180
Technisches Zeichnen	80	
Summe	780	460

Berufspraktischer Lernbereich		
In der Jahrgangsstufe 11 an drei Tagen		

Projektkurse/Ausgleich	80	40
-------------------------------	-----------	-----------

Gesamtstunden	1920	1480
----------------------	-------------	-------------

* Schwerpunktfach

Klassenleitung in der Jahrgangsstufe 11 ist bis zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 6

Stundentafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung/Schwerpunkt	Bautechnik
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufsbereitender Lernbereich	11/12	12
Deutsch	200	160
Sozialkunde	120	80
Religion oder Philosophie	40	40
Englisch	200	200
Mathematik	280	200
Physik	80	80
Chemie	80	80
Sport	80	80
Summe	1080	920

Berufsbezogener Lernbereich		
Hochbau*	400	200
Statik und Festigkeitslehre	180	120
Baustellung und Informatik	180	120
Summe	760	440

Berufspraktischer Lernbereich		
In der Jahrgangsstufe 11 an drei Tagen		

Projekturen/Ausgleich	80	40
-----------------------	----	----

Gesamtstunden	1920	1400
----------------------	-------------	-------------

* Schwerpunktfach

Klassenzug in der Jahrgangsstufe 11 ist bis zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 7

Studentenafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung/Schwerpunkt	Informatik
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufstübergreifender Lernbereich	11/12	12
Deutsch	200	160
Sozialkunde	120	80
Religion oder Philosophie	40	40
Englisch	200	200
Mathematik	280	200
Physik	80	60
Chemie	60	80
Sport	80	80
Summe	1080	920

Berufsbezogener Lernbereich		
Technische Informatik*	300	180
Systementwicklung/Programmierung	300	180
Einführung in die Informationstechnik	180	80
Summe	780	440

Berufspraktischer Lernbereich		
In der Jahrgangsstufe 11 an drei Tagen		

Projektkurs/Ausgleich	80	40
-----------------------	----	----

Gesamtstunden	1920	1400
----------------------	-------------	-------------

* Schwerpunktfach

Klassenzeitung in der Jahrgangsstufe 11 ist bis zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 8

Studententafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung/Schwerpunkt	Vermessung
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufsbereitender Lernbereich	11/12	12
Deutsch	200	160
Sozialkunde	120	80
Religion oder Philosophie	40	40
Englisch	200	200
Mathematik	200	200
Physik	80	80
Chemie	80	80
Sport	80	80
Summe	1080	820

Berufsbezogener Lernbereich		
Vermessungskunde*	400	200
Kartenkunde	160	120
Informatik	160	120
Summe	760	440

Berufspraktischer Lernbereich		
In der Jahrgangsstufe 11 an drei Tagen		

Projektkurse/Ausgleich	80	40
------------------------	----	----

Gesamtstunden	1920	1400
----------------------	-------------	-------------

* Scharpenmäßig

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 11 ist bis zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 9

Studentafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung/Schwerpunkt	Biologie, Chemie oder Physik
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufsübergreifender Lernbereich	11/12	12
Deutsch	200	180
Sozialkunde	120	80
Religion oder Philosophie	40	40
Englisch	200	200
Mathematik	280	200
Physik	80	80
Chemie	80	80
Sport	80	80
Summe	1080	920

Berufsbezogener Lernbereich		
Physikalische Chemie*	280	180
Organische und anorganische Chemie	280	180
Informatik	200	80
Summe	760	440

Berufspraktischer Lernbereich		
In der Jahrgangsstufe 11 an drei Tagen		

Projektkurs/Ausgleich	80	40
-----------------------	----	----

Gesamtstunden	1920	1400
----------------------	-------------	-------------

* Schwerpunktlich

Klassenzeitung in der Jahrgangsstufe 11 bis zu zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 10

Studentenafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung/Schwerpunkt	Gestaltung
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufsübergreifender Lernbereich	11/12	12
Deutsch	200	160
Sozialkunde	120	80
Religion oder Philosophie	40	40
Englisch	200	200
Mathematik	200	200
Physik	80	80
Chemie	80	80
Sport	80	80
Summe	1000	920

Berufsbezogener Lernbereich		
Gestaltungslehre*	360	240
Farb- und Zeichenlehre	280	120
Kunstgeschichte	120	80
Summe	760	440

Berufspraktischer Lernbereich		
In der Jahrgangsstufe 11 an drei Tagen		

Projektkurse/Ausgleich	80	40
------------------------	----	----

Gesamtstunden	1920	1400
---------------	------	------

* Schwerpunktlich

Klassenleitung in der Jahrgangsstufe 11 ist bis zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Anlage 11

Studentafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung/Schwerpunkt	Ernährung und Hauswirtschaft
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufsübergreifender Lernbereich	11/12	12
Deutsch	200	160
Sozialkunde	120	80
Religion oder Philosophie	40	40
Englisch	200	200
Mathematik	200	200
Biologie	80	80
Chemie	80	80
Sport	80	80
Summe	1080	920

Berufsbezogener Lernbereich		
Ernährungslehre*	320	220
Lebensmitteltechnologie	200	120
Betriebswirtschaftslehre	240	100
Summe	760	440

Berufspraktischer Lernbereich		
In der Jahrgangsstufe 11 an drei Tagen		

Projektkurse/Ausgleich	80	40
-------------------------------	-----------	-----------

Gesamtstunden	1920	1400
----------------------	-------------	-------------

* Schwerpunktfach

Klassenleitung in der Jahrgangsstufe 11 ist bis zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 12

Stundentafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung/Schwerpunkt	Agrarwirtschaft
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufsübergreifender Lernbereich	11/12	12
Deutsch	200	160
Sozialkunde	120	80
Religion oder Philosophie	40	40
Englisch	200	200
Mathematik	200	200
Physik	80	80
Chemie	80	80
Sport	80	80
Summe	1000	920

Berufsbezogener Lernbereich		
Agrarwirtschaft*	520	280
Biologie	160	80
Informatik	80	80
Summe	760	440

Berufspraktischer Lernbereich		
In der Jahrgangsstufe 11 an drei Tagen		

Projektkurse/Ausgleich	80	40
------------------------	----	----

Gesamtstunden	1920	1400
----------------------	-------------	-------------

* Schwerpunktfach

Klassenleitung in der Jahrgangsstufe 11 ist bis zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Anlage 13

Studentenafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung/Schwerpunkt	Sozialpädagogik
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufsübergreifender Lernbereich	11/12	13
Deutsch	200	160
Sozialkunde	120	80
Religion oder Philosophie	40	40
Englisch	200	200
Mathematik	280	200
Physik	80	80
Chemie	80	80
Sport	80	80
Summe	1480	920

Berufsbezogener Lernbereich		
Pädagogik und Sozialarbeit*	240	160
Psychologie und Soziologie	240	120
Rechts- und Verwaltungslehre	120	80
Kunst/Musik	160	80
Summe	760	440

Berufspraktischer Lernbereich		
In der Jahrgangsstufe 11 an drei Tagen		

Projektkurse/Ausgleich	80	40
------------------------	----	----

Gesamtstunden	1920	1400
----------------------	-------------	-------------

* Schwerpunktlich

Klasserteilung in der Jahrgangsstufe 11 ist bis zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2002/2003

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 11. Januar 2002

1. Dieser Erlass regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Die Stundenzuweisung ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Lehrerstunden als Grundbedarf (Nummer 1) und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf (Nummer 2). Bei der Ermittlung der Lehrerstunden ist die nach Nummer 3 dieses Erlasses vorzunehmende Klassenbildung zugrunde zu legen.

2. Die Staatlichen Schulämter haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

3. Bildung von Klassen und Lerngruppen

3.1 Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

	Schülerinnen und Schüler
– Grundschule	20 - 28
– Hauptschule	18 - 24
– Realschule	24 - 30
– Klassen mit Haupt- und Realschülern	22 - 28
– Gymnasium (Klasse 5 - 10)	24 - 30
– Integrierte Gesamtschule	22 - 28
– allgemeine Förderschule (Klassen 1 und 2)	8 - 12
– allgemeine Förderschule (Klassen 3 bis 10)	11 - 15
– Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen an Grundschulen)	11 - 12
– Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen* an Grundschulen)	10 - 12
– Schule für Körperbehinderte	8 - 13
– Schule für Gehörlose (auslaufend)	6 - 9
– Schule für Schwerhörige (auslaufend)	8 - 13
– Schule für Blinde und Sehbehinderte	8 - 10
– Schule zur individuellen Lebensbewältigung	8 - 9

Abweichend hiervon beträgt die Klassenstärke der Sportklassen an Sportgymnasien in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 20, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in der Regel 24 Schüler.

Die Klassenstärke von Klassen an allgemeinen Schulen in den Jahrgangsstufen 1 und 5, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht (GU-Klassen) beschult werden, beträgt max. 24 Schüler.

Für die Klassenbildung an Kooperativen Gesamtschulen gelten die Bandbreiten der den Bildungsgängen entsprechenden Schularten.

Bei der Bildung von Klassen und Kursen in der gymnasialen Oberstufe, der Einführungsphase und dem Kursystem des Abendgymnasiums ist rechnerisch von 20 Schülern pro Klasse bzw. Kurs als durchschnittlicher Klassen- bzw. Kursfrequenz auszugehen.

3.2 Die Untergrenze der Bandbreite darf in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 nur bei Einzügigkeit unterschritten werden oder wenn andernfalls die Obergrenze der Bandbreite überschritten wird. In der Jahrgangsstufe 5 darf die Untergrenze der Bandbreite nur dann unterschritten werden, wenn ansonsten die Obergrenze der Bandbreite überschritten wird. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 der „Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern – SEP-VO M-V, Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 475, wird hingewiesen.

Für die Bildung von Eingangsklassen gelten folgende Schülermindestzahlen:

	Schülermindestzahl
– Grundschule	14
– Hauptschule	14
bei Einzügigkeit	18
bei Mehrzügigkeit	12
– Realschule	24
bei Einzügigkeit	24
bei Mehrzügigkeit	15
– Klassen m. Haupt- u. Realschülern	22
bei Einzügigkeit	14
bei Mehrzügigkeit	14
– Gymnasium	15
– Integrierte Gesamtschule	14

Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

3.2.1 Klassenbildung im Grundschulbereich

Im Grundschulbereich darf die Schülermindestzahl von 14 Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2003/2004 mehr als 13 Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2003/2004 ebenfalls unter 14 Schülern, so darf im Schuljahr 2002/2003 eine eigenständige Eingangsklasse nur dann eingerichtet werden, wenn im darauf folgenden Schuljahr die kombinierte Klasse der Jahrgangsstufen 1 und 2 mehr als 13 Schüler besuchen werden.

* V-E-Klassen: Klassen für verhaltensgestörte und erziehungsschwierige Schüler

Vorklassen mit weniger als zehn Schülern dürfen nicht gebildet werden.

In den Diagnoseförderklassen soll die Klassenstärke zehn bis zwölf Schüler betragen.

Bei Nichterreichen der erforderlichen Schülerzahl zur Einrichtung einer eigenständigen Diagnoseförderklasse kann aus Schülern von zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eine kombinierte Diagnoseförderklasse mit mindestens zehn Schülern gebildet werden.

Klassen mit weniger als sieben Schülern dürfen nicht gebildet werden.

An Schulorten mit mehr als einer Grundschule werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 alle entsprechenden Schülerinnen und Schüler dieses Schulortes berücksichtigt. In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 1 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

3.2.2 Klassenbildung im Sekundarbereich I

3.2.2.1 Jahrgangsstufe 5

An Schulorten, an denen der gleiche Bildungsgang in mehreren Schulen angeboten wird, werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 alle entsprechenden Schülerinnen und Schüler dieses Schulortes mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler in Sportklassen an Sportgymnasien berücksichtigt.

In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 5 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 der „Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern – SEP-VO M-V, Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 475, wird hingewiesen.

Für Klassen mit Haupt- und Realschülern gelten folgende Regelungen:

Grundsätzlich ergibt sich die maximale Anzahl der zu bildenden Klassen über den Klassenteiler 29. Hiervon abweichend kann die Bildung von Hauptschulklassen bzw. Realschulklassen zu einer erhöhten Klassenanzahl führen. Voraussetzung hierfür ist, dass in beiden Bildungsgängen die Mindestschülerzahlen 18 (Hauptschulbildungsgang) und 24 (Realschulbildungsgang) erreicht werden (Anlage).

3.2.2.2 Jahrgangsstufe 7

Für Klassen mit Haupt- und Realschülern gelten folgende Regelungen:

Ab einer Schülerzahl von mindestens zwölf Hauptschülern kann

entweder

- eine eigenständige Hauptschulklasse gebildet werden. Für diese Klasse gilt die Bandbreite und die Lehrerstundenzuweisung der Hauptschule.

Ausnahme:

Anzahl der Realschüler reicht für die Bildung einer eigenständigen Klasse nicht aus (mindestens 15 Schüler)

oder

- eine bildungsgangübergreifende Klasse gebildet werden.

Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Sie bedarf der Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

Die Entscheidung über die Verteilung der Hauptschüler auf gegebenenfalls mehrere Klassen trifft allein die Schulkonferenz.

Bei weniger als zwölf Hauptschülern entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit den Schulträgern, ob diese Schüler an Nachbarschulen beschult werden, oder ob am Standort eine bildungsgangübergreifende Klasse gebildet wird. Die Entscheidung, ob diese Schüler in einer bildungsgangübergreifenden Klasse oder in mehreren bildungsgangübergreifenden Klassen unterrichtet werden, trifft allein die Schulkonferenz.

3.2.2.3 Jahrgangsstufe 10

Schüler, die freiwillig die Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule absolvieren möchten, um den Qualifizierten Hauptschulabschluss zu erwerben, besuchen eine abschlussbezogene 10. Hauptschulklasse.

3.3 Für die Ermittlung der Stundenzuweisung wird immer die nach der Bandbreite mögliche kleinste Klassenzahl zugrunde gelegt. Bei der Bildung von Klassen ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Jahrganges etwa gleich groß sind.

3.4 Stichtag für die Klassenbildung ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristiger Änderung der Schülerzahlen nach abgeschlossener Planung, kann hiervon abgewichen werden.

3.5 Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen, die nicht Klassen sind (Wahlpflichtkurse, Fremdsprachengruppen u. a.), soll die Hälfte des Bandbreitenmittelwertes nicht unterschreiten.

3.6 Im Rahmen der nach Nummer 1 und 2 der Anlage zugewiesenen Lehrerstunden können Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen abweichend von den in Nummer 3.1 dieses Erlasses festgelegten Bandbreiten bilden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt. Diese abweichende Klassenbildung begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Lehrerstunden und hat keine Auswirkungen auf die rechnerische Unterrichtsversorgung.

4. Seite 1 bis 10 der Anlage sind Bestandteil dieses Erlasses.

5. Dieser Erlass tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Anlage (Seite 1)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs**1. Lehrerstunden je Klasse**

Bei der Ermittlung der Lehrerstunden ist die gerundete durchschnittliche Klassenfrequenz je Klassenstufe anzuwenden.

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
Grundschule 1) Kombinierte Kl. Kombinierte Kl. Kombinierte Kl. Kombinierte Kl. Kombinierte Kl.	VK	18	19	20	
	DFK (0)	18			
	DFK (1)	19			
	DFK (2)	20			
	DFK (0/1)	19			
	DFK (1/2)	20			
	1	20	21	22	
	2	23	24,5	25,5	
	3	24	24,5	25,5	
	4	25	27	28	
1/2	28	33,5	38,5		
2/3	29	34,5	39,5		
3/4	29	35	39		
Hauptschule	5	30	30	30	31
	6	31	31	31	32
	7	31	33	35	36
	8	31	33	35	36
	9	34	36	37	38
	10	33	35	36	37
Realschule	5		30	30	31
	6		31	31	32
	7		30	32	34
	8		30	31,5	33
	9		30	31,5	33
	10		30	31,5	33
Klassen mit Haupt- und Realschülern 2)	5		30+5	30+5	31+5
	6		31+ (5)	31+ (5)	32+ (5)
	7		31+ (2)	33+4+ (4)	35+8
	8		32+ (6)	33+6+ (6)	34+12
	9		33+ (9)	34+7+ (7)	35+14
Gymnasium	5		30	30	31
	6		31	31	32
	7		32	33	34
	8		30	31	32
	9		30	31	32,5
	10		30	31	32,5
Integrierte Gesamtschule 3)	5		30+5	30+5	31+5
	6		31	31	32
	7		32	36	41
	8		30	34	38
	9		31	36	41
	10		32	35	39

VK: Vorklasse

DFK: Diagnoseförderklasse

Anlage (Seite 2)

1) Vorklassen mit weniger als 14 Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- 10 bis 11 Schülern 3 Lehrerstunden
- 12 Schülern 2 Lehrerstunden
- 13 Schülern 1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Diagnoseförderklassen mit weniger als zehn Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- 7 Schülern 3 Lehrerstunden
- 8 Schülern 2 Lehrerstunden
- 9 Schülern 1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Im Grundschulbereich erhalten Klassen einer Jahrgangsstufe mit 25 oder mehr Schülern pro Klasse insgesamt vier Teilungsstunden für die Fächer Deutsch und Mathematik zusätzlich zu der in der Spalte 5 genannten Lehrerstunden zugewiesen, vorausgesetzt, die durchschnittliche Klassenfrequenz der jeweiligen Jahrgangsstufe liegt höher als 24,0.

2) Die ausgewiesenen Lehrerstunden gelten für Klassen, in denen Haupt- und Realschüler gemeinsam unterrichtet werden. Für eigenständige Hauptschulklassen bzw. Realschulklassen gilt die Zuweisung für die Hauptschule bzw. Realschule.

In der Jahrgangsstufe 5 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich fünf Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

In der Jahrgangsstufe 6 werden bei Einzigigkeit für Förderunterricht und Teilungsstunden die in Klammern angegebenen Lehrersollstunden zusätzlich gewährt.

In der Jahrgangsstufe 7 werden bei Einzigigkeit zusätzlich drei Teilungsstunden für den Wahlpflichtunterricht gewährt.

Die ausgewiesenen Teilungsstunden für die Durchführung von äußerer Fachleistungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 werden nicht je Klasse, sondern einmalig in der Summe gewährt.

Die in Klammern angegebenen Teilungsstunden werden bei Einzigigkeit zusätzlich gewährt.

3) In der Jahrgangsstufe 5 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich fünf Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

Anlage (Seite 3)

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 7	8 bis 10	11 bis 13	14 bis 15
Allgemeine Förderschule	VK	12	14	15	15
	1	21	23	24	25
	2	23	25	26	27
	3	24	26	27	28
	4	25	27	28	29
	5	26	29	30	31
	6	27	30	31	32
	7	27	29	30	31
	8	27	29	30	31
	9	27	29	30	31
	10	33	34	35	36
Kombinierte Kl.	1/2	25	27	28	28
Kombinierte Kl.	2/3	28	30	31	32
Kombinierte Kl.	3/4	28	30	31	32
Kombinierte Kl.	4/5	29	31	32	34
Schule für Blinde und Sehbehinderte	VK	15	15		
	1	27	29		
	2	30	32		
	3	31	33		
	4	32	34		
	5	32	33		
	6	33	34		
	7	34	35		
	8	34	35		
	9	35	36		
	10	34	35		
Kombinierte Kl.	1/2	32	34		
Kombinierte Kl.	2/3	35	37		
Kombinierte Kl.	3/4	35	37		
Spracheheilschule (einschließlich LRS-Klassen an Grundschulen)	VK		15	15	
	1		22	24	
	2		26	29	
	3		27	30	
	4		27	29	
Schule für Körper- behinderte/ Gehörlose und Schwerhörige (auslaufend)	VK	15/15	15/15		
	1	30/24	32/25		
	2	31/27	33/28		
	3	30/28	32/29		
	4	31/29	33/30		
	5	34/32	35/33		
	6	35/33	36/34		
	7	35/34	36/35		
	8	34/34	35/35		
	9	34/34	35/36		
	10	34/34	35/35		
Kombinierte Kl.	1/2	34/29	36/30		
Kombinierte Kl.	2/3	35/32	37/33		
Kombinierte Kl.	3/4	34/32	36/33		

Anlage (Seite 4)

1	2	3	4	5
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern		
		bis 7	8 bis 9	10 bis 12
Schule zur individuellen Lebensbewältigung	Unterstufe	30	32	
	Mittelstufe	30	32	
	Oberstufe	30	32	
	Abschlussstufe	31	33	
Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen an Grundschulen)	2		26	28
	3		27	29
	4		28	30
	5		31	32
	6		32	33
	7		33	34
	8		33	34
	9		33	34
	10		33	34

Der Stundenbedarf der Kooperativen Gesamtschule ist für die einzelnen Schularten gemäß der den Schulzweigen entsprechenden Schularten gesondert zu berechnen.

Für die gymnasiale Oberstufe und das Abendgymnasium werden je Durchschnittsklasse beziehungsweise je Durchschnittskurs (Schülerzahl geteilt durch 20 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) folgende Lehrerstunden zugewiesen:

– Gymnasiale Oberstufe

mit

- mehr als 180 Schülern¹⁾ 32 Stunden
- zwischen 135 und 180 Schülern¹⁾ 34 Stunden
- unter 135 Schülern¹⁾ 36 Stunden

- Abendgymnasium/Einführungsphase: 30 Stunden
- Abendgymnasium/Kursstufe: 25 Stunden

Für die Schule für Kranke werden je Durchschnittsklasse (Schülerzahl geteilt durch 14 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) 20 Lehrerstunden zugewiesen.

¹⁾ Bei der Schülerzahl ist die Gesamtschülerzahl in der gymnasialen Oberstufe (Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 13) zugrunde zu legen.

Anlage (Seite 5)

2. Zuschläge für Zusatzbedarf

2.1 Zusatzbedarf für die Beschulung von Kindern deutscher Aussiedler und ausländischer Bürger (einschließlich Kinder von Asylbewerbern), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben

- Stützender Förderunterricht in Gruppen von 2 bis zu 6 Schülern: 4 Sollstunden
- Stützender Förderunterricht in Gruppen ab 7 Schüler: 5 Sollstunden
- Fördergruppen mit mindestens 15 Schülern (Primarbereich): 24 Sollstunden
- Fördergruppen mit mindestens 15 Schülern (Sekundarbereich I): 30 Sollstunden

2.2 Zusatzbedarf für gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern (GU-Klassen)

In GU-Klassen im zielgleichen Unterricht mit max. vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach interdisziplinärer Diagnostizierung und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde:

- 1 Schüler: 3 Sollstunden
- 2 Schüler: 4 Sollstunden
- 3 Schüler: 5 Sollstunden
- 4 Schüler: 7 Sollstunden

In GU-Klassen im zieldifferenten Unterricht mit max. drei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach interdisziplinärer Diagnostik und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde.

- 1 Schüler: 5 Sollstunden
- 2 Schüler: 7 Sollstunden
- 3 Schüler: 9 Sollstunden

2.3 Zusatzbedarf bei Aufbauklassen

Für jede Aufbauklasse werden zusätzlich zum Grundbedarf 3 Sollstunden gewährt.

2.4 Zusatzbedarf für Vorlaufklassen (Klassenstufen 7 bis 9 der Allgemeinen Förderschule)

Für Vorlaufklassen mit mehr als zehn Schülerinnen oder Schülern wird für jede Klasse folgender Zusatzbedarf anerkannt:

- Jahrgangsstufe 7 und 8: 3 Sollstunden
- Jahrgangsstufe 9: 4 Sollstunden

2.5 Schwimmunterricht

Für eine Schwimmstunde wird für Grundschulklassen mit mehr als 15 Schülern eine Sollstunde für die Teilung dieser Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

2.6 Zusatzbedarf für Fremdsprachenunterricht in der Grundschule

Bei Grundschulen, die im 3. und 4. Schuljahr Englisch oder eine andere moderne Fremdsprache im Klassenverband erteilen, wird eine Lehrerstunde je Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

2.7 Zusatzbedarf für sonderpädagogischen Unterricht in Diagnoseförderklassen an Grundschulen

- DFK (0): 5 Sollstunden
- DFK (1): 4 Sollstunden
- DFK (2): 3 Sollstunden

Diagnoseförderklassen mit mehr als zwölf Schülern erhalten eine zusätzliche Sollstunde.

Anlage (Seite 6)**2.8 Volle Halbtagsgrundschulen**

Volle Halbtagsgrundschulen erhalten folgenden Zuschlag:

Kombinierte Klasse 1/2:	3,0 Sollstunden
Kombinierte Klasse 2/3:	2,5 Sollstunden
Kombinierte Klasse 3/4:	2,0 Sollstunden
Jahrgangsstufe 1:	4,0 Sollstunden je Klasse
Jahrgangsstufe 2:	3,0 Sollstunden je Klasse
Jahrgangsstufe 3:	2,0 Sollstunden je Klasse
Jahrgangsstufe 4:	2,0 Sollstunden je Klasse

Insgesamt dürfen 16 Sollstunden für alle Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nicht überschritten werden.

2.9 Ganztagschulen

Die für Ganztagschulen zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich aus der Anzahl der regelmäßig an der Ganztagsbeschulung teilnehmenden Schüler multipliziert mit dem Faktor 0,06.

Im Schuljahr 2002/2003 können hierbei Schüler an Ganztagschulen im 1. Jahr aus maximal 2, an Ganztagschulen im 2. Jahr aus maximal 4 Jahrgangsstufen des Sekundarbereichs I berücksichtigt werden.

2.10 Zusatzbedarf an Sportgymnasien

Für die sportliche Zusatzausbildung werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 jeweils 3 Sollstunden pro Klasse, in den Jahrgangsstufen 9 bis 10 jeweils 4 Sollstunden pro Klasse, mindestens jedoch insgesamt 50 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die sportliche Zusatzausbildung gewährt.

2.11 Zusatzbedarf an Musikgymnasien

Für die musikalische Zusatzausbildung werden folgende Zusatzbedarfe anerkannt:

Instrumentalunterricht und Stimmbildung für Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und für Schüler in Leistungskursen Musik	insgesamt 0,4 Sollstunden je Schüler
---	---

Ensemblearbeit mit Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und Schülern in Leistungskursen Musik	2 Sollstunden je Klasse/ Leistungskurs
--	---

Unabhängig von diesem Berechnungsschema werden mindestens 100 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die musikalische Zusatzausbildung gewährt.

2.12 Förderklassen an Gymnasien

Pro Förderklasse werden 2 zusätzliche Sollstunden anerkannt.

2.13 Zusatzbedarf für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 mit einer anerkannten Legasthenie/Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt.

Gruppe von 4 bis 7 Schüler: 1 Sollstunde

Die Gruppen können schul-, jahrgangs- und/oder schulartübergreifend gebildet werden.

2.14 Für folgende Maßnahmen werden Lehrerstunden außerhalb der Sollstundenberechnung nach diesem Erlass durch die oberste Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltes bereitgestellt:

- Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht
- Einzelunterricht für schwer verhaltensgestörte erziehungsschwierige Schülerinnen und Schüler
- Förderbedarf für selbständige Klassen mit erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schülern an Grundschulen

Anlage (Seite 7)

**Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 des Grundschulbereichs an Schulorten
mit mehr als einer Grundschule**

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 83	3
84 - 107	4
108 - 131	5
132 - 155	6
156 - 179	7
180 - 203	8
204 - 227	9
228 - 251	10
252 - 275	11
276 - 299	12
300 - 323	13
324 - 347	14
348 - 371	15
372 - 395	16
396 - 419	17
420 - 443	18
444 - 467	19
468 - 491	20
492 - 515	21
516 - 539	22
540 - 563	23
564 - 587	24
588 - 611	25
612 - 635	26
636 - 659	27
660 - 683	28
684 - 707	29
708 - 731	30
732 - 755	31
756 - 779	32
780 - 803	33
804 - 827	34
828 - 851	35
852 - 875	36
876 - 899	37
900 - 923	38
924 - 947	39
948 - 971	40
972 - 995	41
996 - 1019	42
1020 - 1043	43
1044 - 1067	44
1068 - 1091	45
1092 - 1115	46

Anlage (Seite 9)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der Realschule bzw. des Gymnasiums an Schulorten mit mehr als einer Realschule bzw. mehr als einem Gymnasium

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 30	1
31 - 60	2
61 - 90	3
91 - 120	4
121 - 147	5
148 - 174	6
175 - 201	7
202 - 228	8
229 - 255	9
256 - 282	10
283 - 309	11
310 - 336	12
337 - 364	13
365 - 391	14
392 - 418	15
419 - 445	16
446 - 472	17
473 - 499	18
500 - 526	19
527 - 553	20
554 - 580	21
581 - 607	22
608 - 634	23
635 - 661	24
662 - 688	25
689 - 715	26
716 - 742	27
743 - 769	28
770 - 796	29
797 - 823	30
824 - 850	31
851 - 877	32
878 - 904	33
905 - 931	34
932 - 958	35
959 - 985	36
986 - 1012	37
1013 - 1039	38
1040 - 1066	39
1067 - 1093	40
1094 - 1120	41
1121 - 1147	42
1148 - 1174	43
1175 - 1201	44
1202 - 1228	45
1229 - 1255	46

Anlage (Seite 10)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der Integrierten Gesamtschule bzw. für Klassen, in denen Haupt- und Realschüler gemeinsam beschult werden, an Schulorten mit mehr als einer Integrierten Gesamtschule bzw. mehr als einer verbundenen Haupt- und Realschule

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 84	3
85 - 111	4
112 - 136	5
137 - 161	6
162 - 186	7
187 - 211	8
212 - 236	9
237 - 261	10
262 - 286	11
287 - 312	12
313 - 337	13
338 - 362	14
363 - 387	15
388 - 412	16
413 - 437	17
438 - 462	18
463 - 487	19
488 - 512	20
513 - 537	21
538 - 562	22
563 - 587	23
588 - 612	24
613 - 637	25
638 - 662	26
663 - 687	27
688 - 712	28
713 - 737	29
738 - 762	30

Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2002/2003

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 11. Januar 2002

1. Regelmäßige Pflichtstundenzahl

1.1 Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrer, die tätig sind

- | | |
|--|-------------------|
| a) an Grundschulen | 27 Wochenstunden, |
| b) an Haupt- und Realschulen
und verbundenen Haupt-
und Realschulen | 27 Wochenstunden, |
| c) an Gymnasien und
Abendgymnasien | 25 Wochenstunden, |
| d) an der integrierten
Gesamtschule | 26 Wochenstunden, |
| e) an Förderschulen | 27 Wochenstunden, |
| f) im fachtheoretischen oder
allgemeinen Unterricht an
beruflichen Schulen ¹⁾ | 25 Wochenstunden, |
| g) im fachpraktischen Unterricht
an beruflichen Schulen | 28 Wochenstunden. |

1.2 Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz.

1.3 Soweit die unter 1.1 g) genannten Lehrer an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche

- a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Wochenstunde,
- b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden,
- c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.

1.4 Soweit die unter 1.1 f) genannten Lehrer an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche

- a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Wochenstunde,
- b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden,
- c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.

1.5 Fachpraktischer Unterricht ist der in den Studentenfeln als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht.

2. Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz

Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden.

3. Altersanrechnungsstunden

3.1 Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert.

3.2 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Altersanrechnungsstunden.

3.3 Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr als zwei Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, werden die Altersanrechnungsstunden zur Hälfte gewährt.

4. Schwerbehinderte Lehrkräfte

4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.

4.2 Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 wird das Regelstundenmaß um zwei Unterrichtsstunden verringert.

4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes erteilen, erhalten keine Schwerbehindertenanrechnungsstunden.

4.4 Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist als ihnen Anrechnungsstunden nach Nummer 4.1 oder Nummer 4.2 zustehen, werden die Schwerbehindertenanrechnungsstunden zur Hälfte gewährt.

4.5 Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Ausweises über die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gewährt.

5. Anrechnungsstunden für Lehreraus- und -weiterbildung

5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim L.I.S.A. beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben von Studienleitern erhalten für jeden Anwärter/Referendar eine Anrechnungsstunde. Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden beträgt bis zu vier Anwärtern/Referendaren vier Stunden, bei jedem weiteren Referendar eine weitere Anrechnungsstunde, die Höchstzahl beträgt neun Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahre mit den Aufgaben von Studienleitern beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.

¹⁾ Bei Lehrkräften, die aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig zur Anleitung von Schülern in der praktischen Ausbildung oder in Praktika eingesetzt werden, sind die zur Anleitung in der jeweiligen Einrichtung geleisteten Stunden mit dem Faktor 0,7 multipliziert auf das Regelstundenmaß anzurechnen.

- 5.2 Tätige Lehrkräfte, die an einem vom L.I.S.A. organisierten oder vom L.I.S.A. genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung für die Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion, Englisch, Französisch, Polnisch, Latein, Fremdsprache in der Grundschule, Kunst und Gestaltung, Musik, Sozialkunde, Philosophie/Philosophieren mit Kindern, Philosophieren mit Kindern in der Grundschule, Informatische Bildung/ Informatik, Spanisch, für das Lehramt für Sonderpädagogik, für berufliche Fachrichtungen und Fächer oder an einer sonderpädagogischen, sozialpädagogischen und sozialpsychologischen Weiterbildung mit dem Abschlussziel „Beratungslehrer“ teilnehmen, erhalten Anrechnungsstunden soweit sie für eine der o. g. Weiterbildungen auf Grund einer entsprechenden Ausschreibung des L.I.S.A. ausgewählt werden.
Die Auswahl obliegt dabei den Staatlichen Schulämtern, die die jeweilige Bezirkspersonalvertretung nach Maßgabe des PersVG M-V beteiligen.
- Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.
- 5.2.1 Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung nicht um mehr als vier Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, erhalten vier Anrechnungsstunden. Für die Weiterbildungskurse Legasthenie/Dyskalkulie in den Bereichen Beratung, Diagnostik und Förderung werden zwei Anrechnungsstunden berechnet.
- 5.2.2 Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr als vier Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, erhalten zwei Anrechnungsstunden.
- 5.2.3 Lehrkräfte, die im Rahmen des Lehrpersonalkonzepts an einem Weiterbildungsstudium für Fächer an beruflichen Schulen und an der Weiterbildung für berufliche Unterrichtsfächer teilnehmen, erhalten Anrechnungsstunden nach folgender Aufteilung:
- Evangelische Religion (Studium an der Universität Rostock): acht Anrechnungsstunden.
 - Sonderpädagogik für berufliche Schulen und Weiterbildung für berufliche Unterrichtsfächer: fünf Anrechnungsstunden.
- 6. Anrechnungsstunden für Schulleiter**
- 6.1 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter der allgemein bildenden Schulen ergeben sich aus der Anlage 1.
- 6.2 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu 6 + abrunden (Anzahl der Klassen * 0,18). Maximal werden 20 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.
- 6.3 Schulleiter können aus ihrem Anrechnungsstundenkontingent bis zu vier Wochenstunden an andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese mit Aufgaben der Schulleitung betraut sind.
- 7. Anrechnungsstunden für stellvertretende Schulleiter**
- 7.1 Die ständigen Vertreter der Schulleiter allgemein bildender Schulen erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 2.
- 7.2 Die Anrechnungsstunden für die ständigen Vertreter der Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu 4 + abrunden (Anzahl der Klassen * 0,15). Maximal werden 16 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.
- 7.3 Vertritt der ständige Vertreter des Schulleiters diesen ununterbrochen länger als vier Wochen, so erhält er ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der Schulleiter.
- 7.4 Wird der ständige Vertreter durch eine Lehrkraft ununterbrochen länger als vier Wochen vertreten, so erhält diese ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der ständige Vertreter des Schulleiters.
- 7.5 Stellvertretende Schulleiter, die für ihre Tätigkeit mehr als fünf Anrechnungsstunden erhalten, können im Einvernehmen mit dem Schulleiter aus ihrem Anrechnungsstundenkontingent bis zu drei Wochenstunden auf andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese einzelne Aufgaben aus dem Bereich wahrnehmen.
- 8. Anrechnungsstunden für die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**
- Für Lehrkräfte, die die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden Anrechnungsstunden in folgendem Umfang bereitgestellt:
- 0,5 h je 100 Grundschüler
0,2 h je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen
- 9. Anrechnungsstunden für die Diagnostik in den Förderbereichen Lernbeeinträchtigung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierige/Verhaltensgestörte sowie für Schüler mit Teilleistungsstörungen**
- Für Lehrkräfte, die in den Förderbereichen Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung sowie für Schüler mit Teilleistungsstörungen zur Diagnostik eingesetzt sind, werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang bereitgestellt:
- 2,0 h je 100 Grundschüler
0,4 h je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen

10. Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben

10.1 Klassenleiter von Hauptschulklassen erhalten für sozialpädagogische Aufgaben zwei Anrechnungsstunden. Das Nähere ist im Erlass „Die Arbeit an der Hauptschule“ vom 8. Juni 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 419) gesondert geregelt.

10.2 Klassenleiter in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.

11. Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben

11.1 Lehrkräfte, die an allgemein bildenden Schulen mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 3.

Die Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen sowie an sonderpädagogischen Förderzentren werden als Stundenpool bereitgestellt.

Aus dem Stundenpool für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen werden an den integrierten Gesamtschulen die Anrechnungsstunden der Stufenleiter (jeweils ein Stufenleiter für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 und 8 bis 10 sowie ein Stufenleiter für die gymnasiale Oberstufe) und des didaktischen Leiters, an der kooperativen Gesamtschule die Anrechnungsstunden der Leiter der Bildungsgänge und des didaktischen Leiters gewährt.

Über die Verteilung der Stunden entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.

11.2 Die Anzahl der Anrechnungsstunden für eine Lehrkraft, die an einer beruflichen Schule mit Koordinierungsaufgaben betraut ist, ergibt sich als Produkt aus der Anzahl der Klassen und dem Faktor 0,14. Pro Koordinator werden maximal zwölf Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

12. Anrechnungsstunden für die Betreuung von EDV-Netzen

Für die Betreuung von EDV-Netzen werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
- für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde

13. Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben

13.1 Über die in den Nummern 3 bis 12 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulaufsichtsbehörde Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtspool, Landespool).

Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliothe-

ken, Sternwarten und Planetarien und die Leitung von Außen- und Nebenstellen.

Besondere pädagogische Aufgaben sind beispielsweise:

1. Erarbeitung und Einführung neuer Unterrichtsinhalte und -methoden,
2. Unterricht in Klassen mit besonderen Schwierigkeiten, aus dem sich außergewöhnliche Belastungen ergeben,
3. Tätigkeiten als Verbindungslehrer zu Schülervertretungen,
4. Tätigkeiten als Beratungslehrer,
5. Tätigkeiten als Klassenlehrer,
6. überwiegender Einsatz in der gymnasialen Oberstufe,
7. fachübergreifende Zusammenarbeit,
8. Erweiterung des Fremdsprachenangebots,
9. Tätigkeiten im Rahmen der Kooperation benachbarter Schulen, organisatorisch verbundener oder mit einem Heim verbundener Schulen,
10. Tätigkeiten als Umweltberater in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie als Umweltberater an den Schulen,
11. Koordinierung von pädagogischen, sozialpädagogischen und Beratungsaufgaben auf Kreis-, regionaler und Landesebene,
12. Durchführung von Schul- oder Modellversuchen,
13. Erarbeitung von Richtlinien oder Rahmenplänen,
14. Durchführung von Nichtschülerprüfungen,
15. Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsträgern und Ausbildungseinrichtungen,
16. Bearbeitung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Realschulprüfungen und das Abitur,
17. Beratung der Schulen und Schulträger in Hard- und Softwarefragen sowie Beratung der Lehrkräfte beim Einsatz neuer Technologien und Medien im Unterricht,
18. Tätigkeiten im Rahmen der schulischen Betreuung von Kindern beruflich Reisender,
19. Tätigkeit als Regionalbeauftragter für Neue Medien,
20. Tätigkeiten als Gesundheitsbeauftragter bei den Staatlichen Schulämtern sowie als Gesundheitsbeauftragter an den Schulen,

21. Tätigkeiten als Fachberater für Verkehrserziehung bei den Staatlichen Schulämtern,
22. Organisation internationaler Kooperationsprojekte,
23. Tätigkeiten als Religionskoordinator in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
24. Tätigkeiten als Koordinator für Philosophieren mit Kindern/Philosophie,
25. Tätigkeiten als Beauftragter für Gewalt und kriminalpräventive Maßnahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
26. Koordinierung von Aufgaben im außerunterrichtlichen Bereich (Wettbewerbe, Olympiaden, UNESCO-Projektschulen, Europaschulen),
27. Tätigkeiten als Leiter von Arbeitsgemeinschaften,
28. Tätigkeiten als Verbindungslehrer im Aufgabenfeld Schule-Arbeit-Wirtschaft-Berufsorientierung,
29. Tätigkeiten als Sicherheitsbeauftragter des Schulamtes für die Schulen.
- 13.2 Schulpool
- 13.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach den aus Anlage 4 ersichtlichen Faktoren.
- 13.2.2 Schulen mit Außen- oder Nebenstellen erhalten je drei Anrechnungsstunden.
- 13.2.3 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.
- 13.3 Schulamtspool
- 13.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen für die allgemein bildenden Schulen in Höhe von 25 % der Gesamtstundenzahl für Anrechnungsstunden nach Nummer 13.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulamtsebene zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 13.2 bleibt hiervon unberührt.
- 13.3.2 Im Rahmen des Stundenkontingents nach Nummer 13.3.1 sind Anrechnungsstunden für die Fachberater für Philosophieren mit Kindern/Philosophie sowie für die unter Nummer 13.1, Nummern 23 und 25 genannten Aufgaben zu gewähren.
- 13.3.3 Über die Verteilung der verbleibenden Stunden nach Abzug der Stunden nach Nummer 13.3.2 auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulamtsebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Personalrat.
- Schulen, die an einem Schul- oder Modellversuch teilnehmen oder nach einem besonderen Schulprofil arbeiten, sind bei der Vergabe von Anrechnungsstunden bevorzugt zu berücksichtigen.
- 13.3.4 Bei beruflichen Schulen entfällt der Schulamtspool, wobei bis 50 % der Anrechnungsstunden nach Nummer 13.2 durch die oberste Schulaufsichtsbehörde für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und für schulartübergreifende Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben vergeben werden können.
- 13.4 Landespool
- 13.4.1 Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabenkommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozialintegrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nichtbehinderte Schüler aller Schularten), die Betreuung von Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren.
- 14. Höchstmaß von Anrechnungsstunden**
- Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf durch Anrechnungsstunden nicht weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes, die der stellvertretenden Schulleiter nicht weniger als neun Unterrichtsstunden, die der Schulleiter nicht weniger als fünf Unterrichtsstunden und die der Lehrkräfte im Weiterbildungsstudium für Fächer und Fachrichtungen an beruflichen Schulen nicht weniger als sechs Unterrichtsstunden betragen.
- 15. Berechnung**
- 15.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist die amtliche Schulstatistik des laufenden Schuljahres.
- 15.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert ab 0,5 aufzurunden.
- 16. Anlagen**
- Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Erlasses.
- 17. In-Kraft-Treten**
- Dieser Erlass tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 6.1)

Anrechnungen für Schulleiter (in Unterrichtsstunden)				
Anzahl der Klassen ¹⁾	Grundschulen	Haupt- und Realschulen Verbundene Haupt- und Realschulen	Gymnasien, Abendgymn., Gesamtschulen	Förder- schulen ²⁾
2	6			
3 bis 4	8	10	8	6
5 bis 8	9	11	9	8
9 bis 11	10	12	10	9
12 bis 15	11	13	11	10
16 bis 19	12	14	12	11
20 bis 27	13	15	13	13
28 bis 35	-	16	14	15
36 bis 43	-	18	16	17
44 und mehr	-	19	18	19

1) Für die Qualifikationsphase des Gymnasiums und für das Abendgymnasium tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

2) Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter
 Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: Insgesamt jeweils 5 Stunden
 Landesschule Ludwigslust: Insgesamt 4 Stunden

Anlage 2
(zu Nummer 7.1)

Anrechnungen für stellvertretende Schulleiter (in Unterrichtsstunden)				
Anzahl der Klassen ¹⁾	Grundschulen	Haupt- und Realschulen Verbundene Haupt- und Realschulen	Gymnasien, Abendgymn., Gesamtschulen	Förder- schulen ²⁾
3 bis 4	6	4	5	3
5 bis 8	7	5	6	4
9 bis 11	8	6	6	5
12 bis 15	8	6	7	5
16 bis 19	9	7	7	6
20 bis 27	10	8	8	7
28 bis 35	-	9	9	8
36 bis 43	-	10	10	9
44 und mehr	-	11	11	10

1) Für die Qualifikationsphase des Gymnasiums und für das Abendgymnasium tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

2) Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter
 Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: Insgesamt jeweils 5 Stunden
 Landesschule Ludwigslust: Insgesamt 4 Stunden

Verordnung zur Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an Fachoberschulen und über den Erwerb der Fachhochschulreife (Fachoberschulverordnung – FOSVO M-V)

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 564

– Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

Die in den Anlagen zur Fachoberschulverordnung abgedruckten Muster für Zeugnisse und Bescheinigungen haben ausschließlich das kleine Landeswappen entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Hoheitszeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 536) aufzuweisen.

Schwerin, den 15. Februar 2002

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 92

Zweite Verordnung zur Änderung der Museenbenutzungsgebührenverordnung*¹

Vom 1. November 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 der Museenbenutzungsgebührenverordnung vom 16. Oktober 1995 (GVOBl. M-V S. 541)², geändert durch Verordnung vom 15. März 2000 (GVOBl. M-V S. 150)³, wird wie folgt gefasst (Anlage):

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Schwerin, den 1. November 2001

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 92

* Ändert VO vom 16. Oktober 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 44

¹ GVOBl. S. 623

² Mittl.bl. KM M-V S. 399

³ Mittl.bl. BM M-V S. 233

Tarifstelle	Gegenstand	ab dem 1. 1. 2002 Gebühr EUR	bis zum 31. 12. 2001 Gebühr DM
1	Besuch der Museen		
1.1	Für den Besuch der Museen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:		
1.1.1	Einzelkarten für den Besuch des		
1.1.1.1	Schlusses Schwerin	4,00	8,00
1.1.1.2	– Schlusses Ludwigslust – Galeriegebäudes Schwerin – Schlusses Güstrow	3,00	6,00
1.1.1.3	– Archäologischen Landesmuseums – Freilichtmuseums Groß Raden – Ausstellung zur Unterwasserarchäologie in Sassnitz	2,50	5,00
1.1.2	Ermäßigte Einzelkarten für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Rentner, Schwerbehinderte, Auszubildende, Studierende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Erwerbslose sowie Sozialhilfeempfänger, wenn durch diese Personen ein Nachweis erbracht wird, für den Besuch		
1.1.2.1	des unter Nummer 1.1.1.1 genannten Museums	2,50	5,00
1.1.2.2	eines der unter Nummer 1.1.1.2 genannten Museen	2,00	4,00
1.1.2.3	eines der unter Nummer 1.1.1.3 genannten Museen	1,50	3,00
1.1.3	Gruppenkarten Gruppen von mindestens 15 Personen je Besucher		
1.1.3.1	für den Besuch des unter Nummer 1.1.1.1 genannten Museums	2,50	5,00
1.1.3.2	für den Besuch eines der unter Nummer 1.1.1.2 genannten Museen	2,00	4,00
1.1.3.3	für den Besuch eines der unter Nummer 1.1.1.3 genannten Museen	1,50	3,00
1.1.3.4	Schulklassen in Begleitung eines Lehrers für alle Museen je Besucher	0,50	1,00
1.1.4	Familientageskarte Eltern mit ihren Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren für den Besuch		
1.1.4.1	des unter Nummer 1.1.1.1 genannten Museums	7,00	14,00
1.1.4.2	eines der unter Nummer 1.1.1.2 genannten Museen	6,00	12,00
1.1.4.3	eines der unter Nummer 1.1.1.3 genannten Museen	5,00	10,00
1.1.5	Verbundkarten für den Besuch		
1.1.5.1	von zwei der unter den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.2 genannten Museen	5,00	10,00
1.1.5.2	von drei der unter den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.2 genannten Museen	6,00	12,00
1.1.5.3	aller vier der unter den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.2 genannten Museen	7,50	15,00

Tarifstelle	Gegenstand	ab dem 1. 1. 2002 Gebühr EUR	bis zum 31. 12. 2001 Gebühr DM
1.1.6	Verbundkarten für Gruppen von mindestens 15 Personen je Besucher für den Besuch		
1.1.6.1	von zwei der unter den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.2 genannten Museen	4,00	8,00
1.1.6.2	von drei der unter den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.2 genannten Museen	5,00	10,00
1.1.6.3	aller vier der unter den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.2 genannten Museen	6,00	12,00
1.1.7	Jahreskarten für den Besuch		
1.1.7.1	des unter Nummer 1.1.1.1 genannten Museums	25,50	50,00
1.1.7.2	eines der unter den Nummern 1.1.1.2 und 1.1.1.3 genannten Museen	20,50	40,00
1.1.7.3	aller unter den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.2 genannten Museen	76,50	150,00
1.1.8	Ermäßigte Jahreskarten für alle unter der Nummer 1.1.2 genannten Personen		
1.1.8.1	für den Besuch des unter Nummer 1.1.1.1 genannten Museums	13,00	25,00
1.1.8.2	für den Besuch eines der unter der Nummer 1.1.1.2 und 1.1.1.3 genannten Museen	10,00	20,00
1.1.8.3	für den Besuch aller unter den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.2 genannten Museen	38,50	75,00
1.1.9	Ermäßigung auf die in den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 genannten Einzelkarten für den Besuch des Schlosses und des Galerie- gebäudes in Schwerin entsprechend der zuvor im Verbund mit den Leistungsträgern geschlossenen Vereinbarung		
1.1.10	Ermäßigung auf die in den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 genannten Einzelkarten für den Besuch der Ausstellung zur Unterwasserarchäologie in Sassnitz in Höhe der Tarifstelle 1.1.3.3 bei Vorlage der Rügencard		
1.2	Keine Gebühren werden erhoben für den Besuch der Museen durch a) Kinder unter sechs Jahren, b) Mitglieder der Presse, c) Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, d) Mitglieder des Internationalen Museumsverbandes (ICOM) und e) notwendige Begleitpersonen für schwer behinderte Besucher.		
1.3	Für den Besuch von Sonderausstellungen können bis zum Zweifachen der unter Nummer 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Gebührensätze erhoben werden.		
2	Führungen		
2.1	Für Führungen im Galeriegebäude, Schloss Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Güstrow und Archäologischem Landesmuseum mit Freilichtmuseum Groß Raden werden folgende Gebühren erhoben:		
2.1.1	öffentliche Führungen (maximal 25 Personen) je Person für die unter Nummer 1.1.2 genannten Personen je Person	1,50 1,00	3,00 1,50
2.1.2	Angemeldete Führungen (maximal 25 Personen) von 60 Minuten	25,50	50,00
2.1.3	Einführungen (maximal 25 Personen) von 15 Minuten	10,00	20,00

Tarifstelle	Gegenstand	ab dem 1. 1. 2002 Gebühr EUR	bis zum 31. 12. 2001 Gebühr DM
2.2	Für Führungen durch Sonderausstellungen können bis zum Zweifachen der unter Nummer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Gebührensätze erhoben werden.		
3	Auskünfte, Nachforschungen und Reproduktionen		
3.1	Für Nachforschungen und schriftliche Auskünfte durch Mitarbeiter der Museen wird bei einem Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde eine Gebühr erhoben:		
	a) im höheren Dienst	28,00	55,00
	b) im gehobenen Dienst	19,50	38,00
	c) im mittleren Dienst	15,00	29,00
3.2	Für das Anfertigen von Reproduktionen werden nachfolgende Gebühren erhoben:		
3.2.1	Anfertigung von Negativen		
3.2.1.1	Arbeiten in schwarz-weiß		
3.2.1.1.1	Reproduktionen je Stück Mikrofilmaufnahme je Aufnahme Mindestgebühr	0,25 2,50	0,45 4,50
3.2.1.1.2	Aufnahmen je Stück 24 x 35 mm 6 x 6 cm 9 x 12 cm	2,50 4,00 8,00	4,50 8,00 16,00
	Zusätzlich wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde des Fotografen eine Gebühr von erhoben.	6,50	13,00
3.2.1.2	Arbeiten in farbig		
3.2.1.2.1	Reproduktionen je Stück 24 x 35 mm 6 x 6 cm 9 x 12 cm	4,00 5,00 15,50	8,00 10,00 30,00
	Zusätzlich wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde erhoben.	6,50	13,00
3.2.2	Anfertigung von Positiven		
3.2.2.1	Arbeiten in schwarz-weiß		
3.2.2.1.1	Fotopapiere je Stück 13 x 18 cm 18 x 24 cm	9,00 11,00	18,00 22,00
3.2.2.1.2	Farbdiapositive (ungerahmt) je Stück 24 x 36 mm 6 x 6 cm 6 x 8 cm 9 x 12 cm 13 x 18 cm	6,0 51,00 56,00 71,50 102,50	12,00 100,00 110,00 140,00 200,00

Tarifstelle	Gegenstand	ab dem 1. 1. 2002 Gebühr EUR	bis zum 31. 12. 2001 Gebühr DM
3.2.3	Bei besonders schwierig zu reproduzierenden Vorlagen kann der 1,5fache Satz der in Nummer 3.2.1 bis 3.2.2.1.2 festgesetzten Gebühr erhoben werden.		
3.2.4	Anfertigung von Direktkopien		
3.2.4.1	Kopien nach elektrostatischen Verfahren je Stück DIN A 4 je Stück DIN A 3	0,25 0,50	0,50 1,00
3.2.4.2	Ausschnitte aus überformatigen Vorlagen (Karten, Risse, Pläne) je Stück Format DIN A 4 je Stück Format DIN A 3	1,50 2,50	3,00 5,00
3.2.4.3	Großkopierungen je Stück Format DIN A 2 je Stück Format DIN A 1 je Stück Format DIN A 0	10,00 15,50 20,50	20,00 30,00 40,00
3.2.4.4	Kopien aus dem Rückvergrößerungsgerät je Stück	0,50	1,00
3.3	Veröffentlichungsgenehmigungen		
3.3.1	In Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen u. a. je Aufnahme		
3.3.1.1	schwarz/weiß bei einer Auflage bis 5 000 Stück 10 000 Stück 50 000 Stück über 50 000 Stück je weitere begonnene 50 000 Stück	25,50 36,00 61,50 82,00	50,00 70,00 120,00 160,00
3.3.1.2	farbig das Zweifache von 3.3.1.1		
3.3.1.3	bei Neuauflagen und Nachdrucken das 0,5fache von Nummer 3.3.1.1 und Nummer 3.3.1.2		
3.3.1.4	zu Werbezwecken das Drei- bis Zehnfache von Nummer 3.3.1		
3.3.2.1	Wiedergabe von Museumsgegenständen in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen je begonnene Wiedergabeminute	25,50 bis 255,50	50,00 bis 500,00
3.3.2.2	Filmaufnahme in historischen Räumen pro Stunde	76,50	150,00
3.3.2.3	Für Werbefilme und aufwendige Filmaufnahmen das Drei- bis Zehnfache von Nummer 3.3.2.2		
3.3.3	Für das Fotografieren, Filmen, Malen, Zeichnen von Sammlungs- gegenständen in den Museen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken der aktuellen Berichterstattung werden keine Gebühren erhoben.		

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Dreveskirchen
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 65 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2. a) Grundschule „An der Bürgerwiese“ Grevesmühlen
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 160 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

* Legende

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 97

Stellenausschreibung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur besetzt zum nächstmöglichen Termin die Stelle **der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters** am Abendgymnasium in Neubrandenburg für die Dauer der Bestandsfähigkeit der Schule.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif-Ost in Verbindung mit den maßgebenden beamtenrechtlichen Vorschriften nach der Vergütungsgruppe Ia BAT-O.

Die Stellenausschreibung richtet sich an Bewerberinnen/Bewerber in Mecklenburg-Vorpommern, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Nach Möglichkeit sollten die Bewerberinnen/Bewerber die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beherrschen.

Erwartet wird eine Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, sicherem Auftreten, der Fähigkeit zu konzeptioneller, organisatorischer und pädagogischer Führung einer Schule sowie mit ausgeprägter Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit Eltern, Lehrern, übergeordneten Behörden und dem Schulträger.

An diesem Abendgymnasium werden derzeit 64 Studierende unterrichtet.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben
2. handgeschriebener Lebenslauf
3. amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss
4. beglaubigte Lehrbefähigung
5. lückenloser Nachweis des persönlichen und beruflichen Werdeganges
6. Lichtbild neueren Datums

Interessierte Bewerberinnen/Bewerber richten ihre Bewerbung **bis zum 15. März 2002** an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Referat VII 213
Werderstraße 124
19055 Schwerin.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 97

Stellenausschreibung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur besetzt zum nächstmöglichen Termin die Stelle **der Schulleiterin/des Schulleiters** am Gymnasium Große Stadtschule in Rostock für die Dauer der Bestandsfähigkeit der Schule.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif-Ost in Verbindung mit den maßgebenden beamtenrechtlichen Vorschriften nach der Vergütungsgruppe I BAT-O.

Die Stellenausschreibung richtet sich an Bewerberinnen/Bewerber in Mecklenburg-Vorpommern, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Nach Möglichkeit sollten die Bewerberinnen/Bewerber die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beherrschen.

Erwartet wird eine Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, sicherem Auftreten, der Fähigkeit zu konzeptioneller, organisatorischer und pädagogischer Führung einer Schule sowie mit ausgeprägter Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit Eltern, Lehrern, übergeordneten Behörden und dem Schulträger.

An diesem Gymnasium mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Profilbildung werden derzeit 930 Schülerinnen/Schüler von 55 Lehrerinnen/Lehrern unterrichtet.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben
2. handgeschriebener Lebenslauf
3. amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss
4. beglaubigte Lehrbefähigung
5. lückenloser Nachweis des persönlichen und beruflichen Werdeganges
6. Lichtbild neueren Datums

Interessierte Bewerberinnen/Bewerber richten ihre Bewerbung **bis zum 15. März 2002** an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Referat VII 213
Werderstraße 124
19055 Schwerin.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 98

Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen zu übernehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen in Nummer 12 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerberinnen/rn bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt. Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50 % der an Schulen – in den entsprechenden Vergütungsgruppen – beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Stellen für Koordinatoren/-innen für schulfachliche Aufgaben an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen – höherer Dienst (BesGr. A 15 BBesO A/VergGr. I a BAT-O)

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich auch die an Musikgymnasien tätigen Diplommusiklehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, wenn sie in Vergütungsgruppe II a (hD) BAT-O eingruppiert sind.

Folgende Stelle ist **zum 1. Februar 2002** am Gymnasium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs-termin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Oberstufenkoordinator der Sekundarstufe II, BesGr. A 15 BBesO A/VergGr. I a BAT-O	„Herder-Gymnasium“ Schwerin	mit dauerhafter Übertragung der Funktion	Staatliches Schulamt Schwerin	

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für Schulleiter(innen) ist zu besetzen:

Deutsche Schule Villa Ballester Buenos Aires, Argentinien

Besetzungsdatum: 01.03.2003

Bewerbungsende: 05.03.2002 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1–12

Schülerzahl: 1351

Sekundarabschluss des Landes, Deutsches Sprachdiplom der KMK, Berufsbildender Zweig

Lehrbefähigung Sek. I und II

Bes.Gr. A 15/Verg.Gr. I a BAT-O

Spanischkenntnisse sowie DaF-Erfahrung sind wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe

bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, Tel.: 01888 3583322, im Bildungsministerium, Tel.: 0385 588-7264, oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201
19048 Schwerin
Tel.: 0385 588-7201

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 100

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist **zum 1. Februar 2003** zu besetzen:

Bukarest, Rumänien

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung – Aufbaustufe – zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache. Wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht an einer Schule im Ausland.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fach-

berater(in) / Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis 15. April 2002**.

Neue Bewerbungen für eine Tätigkeit als Fachberater(in)/Koordinator(in) richten Sie bitte auf dem Dienstweg ebenso **bis spätestens 15. April 2002** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI R 1
50728 Köln.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen (incl. Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über dieselbe Adresse oder die Homepage der Zentralstelle www.auslandsschulwesen.de

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Bukarest erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1440 (Herr von Rügen)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 100

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Fachberaterstelle ist zum 1. März 2003 zu besetzen:

Porto Alegre, Brasilien

Zu den Aufgaben eines Fachberaters/Koordinators gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung – Aufbaustufe – zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache. Wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschen Sprachprüfungen im Ausland. Portugiesischkenntnisse sind von großem Vorteil.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, Tel.: 01888 3583322, oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Auskünfte erteilt Frau Drasdo, Tel.: 01888 358-1538.

Die Bewerbung ist **bis zum 1. Juni 2002** auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201
19048 Schwerin
Tel.: 0385 588-7201

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 101

Fortbildungsangebote

Für nachfolgende Kursangebote in Großbritannien, Italien, Spanien, der Russischen Föderation und Donaueschingen/D, für die der Pädagogische Austauschdienst die Globalausschreibung vorgelegt, gelten folgende allgemeine Hinweise:

- Alle Kosten gehen, sofern keine (Teil-)Stipendien oder Zuschüsse im Rahmen des EU-Bildungsprogramms SOKRATES gewährt werden, zu Lasten der Teilnehmer. Das Bildungministerium gewährt keine Zuschüsse zu Reise-, Kurs- und Aufenthaltskosten.
- Für die Teilnahme an den Kursen kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung schulischer Belange Dienstbefreiung gewährt werden.
- Für ausreichenden Versicherungsschutz sind die Teilnehmer/innen selbst verantwortlich.
- Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen können unter Tel.: 0385 588-7264 oder unter D.Lipowski@kultus-mv.de angefordert werden. Anträge, die nicht auf dem Dienstweg eingereicht oder formlos gestellt werden, können nicht bearbeitet werden.

Großbritannien

1. Kurse für Englischlehrkräfte im Sekundarbereich

Southampton	29.09.–11.10.2002
Shrewsbury	13.10.–25.10.2002
Newcastle	20.10.–01.11.2002
Worcester	27.10.–09.11.2002

Die Kurse beinhalten folgende Elemente:

- das englische Bildungssystem incl. Schulbesuche
- Seminare zu „Englisch als Fremdsprache“
- Englisch für Fortgeschrittene (Kommunikation, kreatives Schreiben, Tendenzen in der englischen Sprache)
- Exkursionen

Die Kurskosten incl. Unterbringung in Gastfamilien betragen 599 und 655 Pfund zuzüglich Reisekosten, Fahrgeld vor Ort und ggf. Versicherung.

2. Kurs für Lehrkräfte, die Englisch im Grundschulbereich unterrichten

Maidstone	29.09.–12.10.2002
Maidstone	20.10.–02.11.2002
Portsmouth	06.10.–19.10.2002
Exeter	27.10.–09.11.2002

Die Kurse beinhalten folgende Elemente:

- das englische Schulsystem
- Englischunterricht
- Englisch als Fremdsprache im Primarbereich
- verschiedene Schulbesuche, z. T. auch im Vorschulbereich
- Exkursionen

Die Kurskosten incl. Unterbringung in Gastfamilien betragen 629 Pfund zuzüglich Reisekosten, Fahrtkosten vor Ort und ggf. Versicherung.

3. Kurs für Lehrkräfte, die Geographie, Geschichte oder Sozialkunde bilingual unterrichten bzw. unterrichten werden

Colchester 20.10.–01.11.2002

Der Kurs beinhaltet folgende Elemente:

- das englische Schulsystem
- Fachenglisch
- Methoden des bilingualen Unterrichts
- Schulbesuche
- Exkursionen (überwiegend fachbezogen)

Die Kurskosten incl. Unterbringung in Gastfamilien betragen 664 Pfund zuzüglich Reisekosten, Fahrtkosten vor Ort und ggf. Versicherung.

4. Kurs für Englischlehrkräfte, die schwerpunktmäßig Literatur unterrichten

Cheltenham 07.10.–20.10.2002

Das Seminar findet während des Literaturfestivals in Cheltenham statt. Kursteilnehmer können ihre Kenntnisse in englischer Literatur auffrischen und Anregungen für den Unterricht erhalten.

Die Kosten incl. Unterbringung in Gastfamilien betragen 669 Pfund zuzüglich Reisekosten, Fahrtkosten vor Ort und ggf. Versicherung.

Bewerbungsschluss für alle Kurse in Großbritannien **ist der 5. Mai 2002** (Eingang im Bildungsministerium).

Zur Teilnahme an den Kursen in Großbritannien können Zuschüsse im Rahmen des EU-Programms SOKRATES, Aktion COMENIUS 2.2.c beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Anträge auf Bezuschussung müssen dem Bildungsministerium jedoch bereits bis zum 1. April 2002 vorliegen.

Italien (vorsorgliche Ausschreibung)

Der Pädagogische Austauschdienst geht davon aus, dass für den Sommer 2002 Stipendien für deutsche Italienischlehrkräfte zur Teilnahme an zweiwöchigen internationalen Fortbildungskursen an der Ausländeruniversität Perugia zur Verfügung stehen werden. Das Stipendium umfasst voraussichtlich Kurs- und Aufenthaltskosten.

Kursteilnehmer können sich zwischen zwei Vorlesungsreihen (Literatur/Landeskunde oder Didaktik/Linguistik) entscheiden. Voraussetzungen für die Bewerbung sind

- die deutsche Staatsbürgerschaft,
- eine Lehrtätigkeit im Fach Italienisch (bzw. Vorlage einer Bescheinigung über den geplanten Unterrichtseinsatz),
- Tätigkeit an einer allgemein bildenden öffentlichen Sekundarschule,
- kein Stipendium zur Teilnahme an einem Kurs in Perugia in den letzten drei Jahren.

Bewerbungsschluss ist der 25. März 2002 (Eingang Bildungsministerium).

Spanien (vorsorgliche Ausschreibung)

Die spanische Regierung bietet (Teil-)Stipendien für deutsche Spanischlehrkräfte zur Teilnahme an einem Fortbildungskurs in Salamanca an. Die Unterbringung erfolgt voraussichtlich in Studentenwohnheimen. Voraussetzung für eine Bewerbung ist, dass der Kandidat/die Kandidatin Spanisch unterrichtet.

Bewerbungsschluss ist der 25. März 2002 (Eingang Bildungsministerium).

Russische Förderung (vorsorgliche Ausschreibung)

Die russische Regierung bietet voraussichtlich in der ersten Septemberhälfte 2002 wiederum einen Fortbildungskurs für deutsche Russischlehrer/innen an der Herzen-Universität Sankt Petersburg an.

Das Teilstipendium umfasste 2001 die Kurs- und Unterkunftskosten. Reise- und Verpflegungskosten sowie alle anderen Auslagen gingen zu Lasten der Teilnehmer.

Bewerber/innen müssen sich in gesundheitlicher Hinsicht aufgrund der allgemeinen Lebensbedingungen einen z. T. strapaziösen Aufenthalt (voraussichtlich im Studentenwohnheim) zutrauen.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung muss ein gültiger Reisepass vorliegen.

Bewerbungsschluss ist der 25. März 2002 (Eingang Bildungsministerium).

Donaueschingen/D

Für Lehrer/innen und Schulverwaltungsbeamte aus Mitgliedstaaten des Rates für kulturelle Zusammenarbeit (CDCC) werden an der Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung in Donaueschingen folgende Kurse angeboten:

Nr. 95 „The place and role of women in the main religions of the world“ (13.–17.05.2002, Kurssprache Englisch, **Bewerbungsschluss: 15. Februar 2002**)

Nr. 96 „Enseigner et apprendre les droits de l'homme dans les classes multiculturelles“ (17.–21.06.2002, Kurssprache Französisch, **Bewerbungsschluss: 20. Februar 2002**)

Nr. 97 „Building bridges through school exchanges“ (07.–11.10.2002, Kurssprache Englisch, **Bewerbungsschluss: 15. September 2002**)

Nr. 98 „Ausgegrenzte unserer Gesellschaft“ (18.–22.11.2002, Kurssprache Deutsch, **Bewerbungsschluss: 20. Oktober 2002**)

Eine gute Beherrschung der Kurssprache ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

Die Kurse bieten besondere Gelegenheit zum Meinungsaustausch mit Experten und Kollegen aus den anderen Mitgliedstaaten und verschiedenen Bundesländern.

Kurs- und Aufenthaltskosten werden von der Akademie getragen. Reisekosten 2. Klasse werden nach Abschluss des Seminars und Vorlage eines Berichts durch das Generalsekretariat des Europarats erstattet.

Hospitation von Deutschlehrkräften aus der GUS an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen des Hospitationsprogramms für Deutschlehrkräfte aus den GUS-Staaten werden im Herbst 2002 wiederum Lehrerinnen und Lehrer zu einem dreiwöchigen Hospitationsaufenthalt an deutschen Schulen weilen.

Für das Programm werden vom Auswärtigen Amt Mittel zur Verfügung gestellt, so dass den Gastschulen keine Kosten entstehen. Die aufnehmenden Schulen werden jedoch gebeten, für die Hospitanten auf der Basis der Gastfreundschaft bzw. gegen ein geringes Entgelt (max. 30,- DM/Tag) Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung zu stellen. Eine Unterbringung in Hotels und Pensionen soll nicht erfolgen.

Als Termin wurde der Zeitraum 10. November bis 30. November 2002 festgelegt.

Schulen, die Interesse haben, eine ausländische Deutschlehrerin/einen ausländischen Deutschlehrer aufzunehmen, können telefonisch unter 0385 588-7264 Informationsmaterial und einen Bewerbungsbogen anfordern. Formlose Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbung ist **bis zum 5. Mai 2002** in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg an folgende Anschrift zu senden:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201 A
19048 Schwerin.

Die ausländischen Lehrkräfte werden gebeten, sich nach Erhalt der Zusage mit der deutschen Schule in Verbindung zu setzen.

Durch diesen rechtzeitigen und persönlichen Kontakt ist die Möglichkeit gegeben, Inhalte und Ziele des Hospitationsaufenthaltes zu erörtern. Nur so kann gewährleistet werden, dass Wünsche und Vorstellungen sowohl des Gastes als auch der aufnehmenden Schule Berücksichtigung finden. Während der dreiwöchigen Hospitation sollte auch die Gelegenheit gegeben sein, andere Schulformen kennen zu lernen. Die ausländischen Lehrkräfte sollen nicht nur den Unterricht „beobachten“, sondern den Schulalltag insgesamt kennen lernen. Eine Einbindung in den Unterricht ist ebenfalls wünschenswert.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 103

Fortbildungskurs für Französischlehrer/innen

Die flämische Gemeinschaft Belgiens bietet für 15 Lehrkräfte aus Mecklenburg-Vorpommern einen Fortbildungskurs zum Thema „Internet/Computer im Französischunterricht“ an. Der einwöchige Kurs findet voraussichtlich im April 2002 statt.

Die Kurs- und Aufenthaltskosten werden von der flämischen Gemeinschaft übernommen. Fahrtkosten, auch vor Ort, sind von den Teilnehmern zu tragen, ggf. auch Kosten für die Versicherung.

Interessenten bewerben sich formlos. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Privatanschrift, Schule, Umfang des Einsatzes im Französischunterricht, bisherige Nutzung/geplante Nutzung neuer Medien im Französischunterricht, bisherige Stipendien für einen Fortbildungskurs in Belgien, befristete Anstellung im Schuldienst bis.../unbefristete Anstellung.

Vollständige Anträge sind **bis zum 15. März 2002** auf dem Dienstweg unter folgender Anschrift einzureichen:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201 A
19048 Schwerin
Tel.: 0385 588-7264

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 103

Mathematik-Olympiade

Bundesweiter mathematischer Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5

Die Mathematik-Olympiade ist ein jährlich bundesweit angebotener Wettbewerb, der Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bietet, ihre besondere Leistungsfähigkeit auf mathematischem Gebiet unter Beweis zu stellen.

Er ist der älteste und größte mathematische Wettbewerb in der Bundesrepublik und steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Teilnehmer aus den Klassenstufen 5 bis 13 können in acht Altersstufen an dem Wettbewerb teilnehmen.

Für Schüler der Klassen 5 bis 7 sind drei Wettbewerbsstufen und für Schüler der Klassen 8 bis 13 vier vorgesehen.

Die erste Stufe ist die *Schulolympiade*, die zweite die *regionale Stufe*, die dritte die *Landesolympiade* und die vierte Stufe die *Bundesrunde der Mathematik-Olympiade*.

Der Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern ist

Helmut Schwarz
Große Wasserstr. 4
18055 Rostock
E-Mail: Helmut.Schwarz@t-online.de

Aktuelle und umfassende Informationen gibt es unter:
www.Mathematik-Olympiaden.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 104

Wettbewerb „Känguru der Mathematik“

Seit 1991 gibt es in Frankreich den Mathematikwettbewerb „Kangourou des Mathématiques“. Die Idee dafür kommt aus Australien. Inzwischen ist der Wettbewerb ein internationaler, der durch die EU unterstützt wird.

Es handelt sich um einen Wettbewerb, bei dem für insgesamt 30 (bzw. 21 für die Klassenstufen 3 und 4) mathematische Fragen, die teils mit Wissen aus dem Schulstoff, teils auch mit ein bisschen gesundem Menschenverstand allein gelöst werden können; je fünf Antworten sind vorgegeben, von denen genau eine richtig ist – und die gilt es in der relativ kurzen Zeit von 75 Minuten herauszufinden.

Der Wettbewerb findet für alle Teilnehmer in Europa gleichzeitig am **21. März 2002** statt.

Die Teilnehmerzahl pro Schule sollte mindestens 15 betragen. Für jeden Teilnehmer wird ein Startgeld in Höhe von 2 € erhoben.

Letzter Termin für die Teilnehmersmeldung ist der **22. Februar 2002**.

Die Aufgaben werden kurz vor dem Wettbewerb (21. März) an die angemeldeten Schulen geschickt.

Die Anmeldung kann über die Web-Seite <http://www.mathekaenguru.de> erfolgen. Dort und unter der folgenden Adresse gibt es auch weitere Informationen:

Mathematikwettbewerb Känguru
c/o Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Mathematik
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Tel.: 030 20932173 o. 030 20932340
Fax: 030 20932342 o. 030 24727259
E-Mail: kangourou@rz.hu-berlin.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 104

Pressemitteilungen

Förderung von Kultur ist ein wichtiges Anliegen von Bund und Ländern

Anlässlich ihrer Plenarsitzung vom 6. Dezember 2001 sprach die Kultusministerkonferenz mit dem Staatsminister Prof. Dr. Nidarömelin über aktuelle kulturpolitische Themen. Als einer der Initiatoren einer Plenartagung der KMK zu ausschließlich kulturellen Themen äußerte Prof. Dr. Kauffold Genugtuung über das Zustandekommen der Beratung in Bonn. Als Gäste standen der Staatsminister für Kultur und Medien, Prof. Dr. Julian Nidarömelin, und der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zur Verfügung.

Der Minister hob die Förderung des Bundes, insbesondere die Unterstützung bei der Verringerung der Defizite der Neuen Länder in der kulturellen Infrastruktur mit Hilfe von Programmen wie „Kultur in den Neuen Ländern“, „Dach und Fach“ oder die

„Leuchtturmförderung“ hervor. Er verdeutlichte die Notwendigkeit der gezielten Fortsetzung der Programme.

Prof. Dr. Kauffold wertete die von der Kulturszene geforderte und vom Kulturstaaatsminister vorangetriebene Reform der Besteuerung ausländischer Künstler als kulturpolitisches Signal für ein weltoffenes Deutschland und für eine konkrete Unterstützung des internationalen Kulturaustausches mit regionaler Bedeutung. Der Minister brachte die Erwartung zum Ausdruck, dass die Bundesregierung die noch ausstehenden Reformschritte in diesem Bereich zum Abschluss bringen möge.

Die Bedeutung der deutschen Auslandsschulen für die Darstellung und Vermittlung deutscher Kultur sowie für den Dialog mit

den anderen Ländern wurde vom Bildungsminister mit Nachdruck hervorgehoben. In die Überlegungen des Landes und der Kommunen zur Zukunft des Gedächtnisortes Peenemünde sowie zum Umgang mit dem 4,5 km langen Bauwerk aus der Zeit des Nationalsozialismus in Prora, welches sich noch im Eigentum des Bundes befindet, möchte Prof. Dr. Kauffold den Bundesbeauftragten für Kultur und Medien einbeziehen. Bei diesen national bedeutsamen Stätten sieht der Minister auch den Bund in einer besonderen Verantwortung.

Das vom Minister angeregte und in der Erarbeitung begleitete Positionspapier „Zur Finanzierung der Theater und Orchester“ wurde vom Plenum der KMK zur Kenntnis genommen. In dem Prüfergebnis werden von Theaterexperten aus Deutschland die Möglichkeiten und Grenzen für weitere Entscheidungen im Theaterbereich aufgezeigt.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 104

Aufbauprogramm „Kultur in den neuen Ländern“ – Neuanschaffung und Reparaturen von Dienstinstrumenten für die Theaterorchester in Rostock, Schwerin, Neubrandenburg/Neustrelitz und Greifswald/Stralsund

Der Bildungsminister hat sich für eine zusätzliche Förderung der Theater durch den Bund eingesetzt und Zuwendungsbescheide in Höhe von 400.000 DM unterschrieben. Insgesamt können damit entsprechend der Anträge Instrumente für die Orchester der Theater in Mecklenburg-Vorpommern im Wert von 800.000 DM gekauft werden, wovon der Bund eine 50%ige Förderung übernimmt. Die Kofinanzierung wurde im Vorfeld über Fördervereine oder kommunale Mittel abgesichert.

Alle Klangkörper sind neben der Konzerttätigkeit auch in den regelmäßigen Musiktheaterbetrieb eingebunden. Dafür verfügen alle Orchester über eigene Dienstinstrumente, die besonders kostenintensiv sind. Ständige Instrumententransporte zwischen den Spielstätten der fusionierten Theater und Orchester in Greifswald/Stralsund und Neubrandenburg/Neustrelitz sowie in zunehmendem Maße zu Openair-Theateraufführungen und -Konzerten tragen verstärkt zum Verschleiß der Instrumente bei.

Mit Hilfe der bewilligten Förderung wird es möglich sein, durch Neubeschaffung bzw. Grundreparatur von Instrumenten die Vor-

aussetzungen für den Konzert- und Musiktheaterbetrieb zu verbessern. Hervorzuheben unter den Neuanschaffungen sind folgende Instrumente:

- Die Norddeutsche Philharmonie am Volkstheater Rostock erhält insgesamt 200.000 DM, u. a. für einen Paukensatz sowie für eine Harfe und einen Konzertflügel.
- Die Mecklenburgische Staatskapelle Schwerin erhält 101.500 DM, u. a. für einen Steinway-Flügel für den gerade in der Restaurierung befindlichen Konzertsaal sowie für ein Cembalo, ein Schlagzeug und zwei Bassethörner.
- Die Neubrandenburger Philharmonie erhält zur weiteren Ausstattung der Konzertkirche Neubrandenburg 40.500 DM, u. a. für zwei Klaviere, einen Satz Kesselpauken sowie verschiedene Blasinstrumente.
- Das Philharmonische Orchester am Theater Vorpommern erhält 58.000 DM, diese Mittel werden vorrangig für den kostenintensiven Um- und Neubau der Pauken eingesetzt.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 105

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: Forschungsförderprogramm für Fachhochschulen (TEAM-FH) geht in zweite Antragsrunde

Das Bildungsministerium hat im April 2001 ein neues Forschungsförderprogramm zur Unterstützung von Forschungsverbundprojekten der Fachhochschulen des Landes mit Wirtschaftsunternehmen aufgelegt.

Grundidee dieses Programms ist, die Fachhochschulforschung zu stärken, die traditionell engen Kontakte der Wissenschaftler zu den Unternehmen im direkten Umfeld auszubauen und die personellen Ressourcen in der Fachhochschulforschung zu stärken.

Die in der ersten Antragsrunde eingereichten Förderanträge sind diesem Anliegen in vollem Umfang gerecht geworden. Von insgesamt sieben eingereichten Förderanträgen werden sechs nach positiven Gutachten mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von 653.000 DM bewilligt. Zusätzlich fließen Mittel der kooperierenden Unternehmen in Höhe von 307.000 DM in diese Projekte ein. Die Ausschlussfrist für die zweite Runde zur Einreichung weiterer Förderanträge geht bis zum 31. März 2002. Förderprogramm und Antragsformulare können auf der Homepage des Bildungs-

ministeriums unter <http://www.kultus-mv.de> – Forschungswettbewerbe – eingesehen werden.

Die Anträge sind beim Projektträger

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich
Seestraße 15
18119 Rostock-Warnemünde
Tel.: 0381 5197-281
Fax: 0381 51509
E-Mail: j.harms@fz.juelich.de

einzureichen.

Für weitere Informationen steht der Projektträger jederzeit zur Verfügung.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 105

Modepreis für den Ostseeraum – „Baltic Fashion Award“ der Landesregierung

Novum im Ostseeraum: Im Herbst 2002 wird zum ersten Mal der internationale Ostsee-Modedesignpreis „The Baltic Fashion Award“ vergeben. Gestiftet wurde der Preis vom Wirtschaftsministerium, dem Bildungsministerium und der Wirtschaft des Landes. Verliehen wird der Preis beim Mode-Event „Heringsdorf goes fashion“ auf der Insel Usedom. Für die drei Kaiserbäder Heringsdorf, Bansin und Ahlbeck gehört die jährlich zwei Mal stattfindende mehrtägige Veranstaltung mittlerweile zum festen Bestandteil eines hochwertigen und saisonverlängernden Angebotes.

Mit der Auslobung leistet die Landesregierung einen eigenständigen Beitrag zur weiteren Ausgestaltung von „Heringsdorf goes fashion“. Gewürdigt wird zudem das erfolgreiche Zusammenwirken der Bäder und der heimischen Tourismuswirtschaft in der Region Vorpommern. Im Rahmen des Baltic Fashion Award wird es drei eigenständige und gleichwertige Preise zu jeweils 7.500 1 geben.

Der Wirtschaftsminister vergibt einen Preis an Modedesigner/innen, die bereits am Markt orientiert arbeiten. Ihr Design ist Teil eines bereits erfolgreichen Engagements, mit dem eigene Label etabliert werden sollen. Der Bildungsminister fördert mit seinem Preis insbesondere die Arbeit von Nachwuchsmodedesigner/innen, die mit ganz besonderer künstlerischer Eigenständigkeit und mutigen Ideen den erfolgreichen Sprung in den Modemarkt anstreben.

Die Mecklenburgische Brauerei Lübz GmbH zeichnet als Vertreter der heimischen Wirtschaft das besondere Engagement bei der Verknüpfung von Tradition, Handwerk und Moderne im Modebereich aus. Das Thema der jeweiligen Kollektionen kann frei gewählt werden.

Bewerber können auch bereits für das Jahr 2002 entstandene Kollektionen (Frühjahr/Sommer oder Herbst/Winter) einreichen. **Bewerbungsschluss ist der 15. März 2002.** Zu den Unterlagen gehören Fotos und/oder Skizzen der Kollektion mit mindestens 15 kompletten Outfits, eine Kollektionsbeschreibung, evtl. Materialmuster, ein Lebenslauf der Designerin/des Designers sowie die komplette Anschrift mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Bewerbungen sind zu richten an die veranstaltende Agentur: XÄM Werbung + Event, Dünenstraße 12, 17509 Seebad Lubmin. E-Mail unter xaem.agentur@web.de.

Am 6. April 2002 werden im Rahmen der Frühjahrsmodeveranstaltung in Heringsdorf acht bis zehn Designer/innen benannt, die aus den Einsendungen als Endteilnehmer am Wettbewerb ausgesucht wurden und im September nach Heringsdorf eingeladen werden. Die Preisverleihung findet am 21. September 2002 im Rahmen der Mode-Gala von „Heringsdorf goes fashion“ statt.

Wirtschaftsminister Dr. Otto Ebnet ist davon überzeugt, dass die international besetzte Modenschau in Heringsdorf ein Ereignis ist, das sich bundesweit einen Namen gemacht hat und zu einem Werbeträger für unser Land geworden ist. Mit dem Baltic Fashion Award ist die Chance eines neuen, identitätsstiftenden Alleinstellungsmerkmals für Mecklenburg-Vorpommern gegeben.

Für Prof. Dr. Peter Kauffold steht Mode für Kreativität, Innovation und Internationalität. Mode ist auch Kunst und Kommunikation. Sie vermittelt ebenso wie Film und Musik kulturelle Vielfalt und Lebensqualität. Der Baltic Fashion Award unterstreicht die Synonymbildung vom Begriff Mode mit der Ostseeinsel Usedom, verbunden mit einem hohen Maß an positivem Imagetransfer von Mecklenburg-Vorpommern in den baltischen Raum und andere Regionen Europas.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 106

Alles klar – der Euro kann kommen, Lehrer gut vorbereitet

Innerhalb relativ kurzer Zeit erleben die Menschen in den neuen Bundesländern eine zweite Währungsumstellung. Gleich zu Beginn des Jahres hielt nicht nur an allen Schulen im Mathematikunterricht der 1 Einzug. Mark und Pfennig sind im Unterricht out, auch wenn leider in vielen Schulbüchern die DM noch zu finden ist. Der Bildungsminister ruft alle Schulträger auf, ihrer Verantwortung bei der Beschaffung aktueller Lehrbücher gerecht zu werden.

In den Köpfen der Kinder wird der 1 sehr schnell parat sein und das nicht nur beim Taschengeld, bei den Schulbüchern dauert es etwas länger. Anhand diverser Übungen soll das Vertrauen mit unserer neuen Währung geschaffen und mit verschiedenen Tipps die Umstellung im Alltag erleichtert werden.

Die Schülerinnen und Schüler wurden in den letzten Wochen an den Schulen des Landes auf dieses nicht gerade alltägliche Ereignis gut vorbereitet. Durch die vielfältigsten Veranstaltungen haben auch die Lehrer ihren Beitrag geleistet, die Schüler hierauf einzustimmen.

So fanden etliche Lehrerfortbildungen des L.I.S.A. zur Währungsumstellung statt, die auf Risiken, vornehmlich aber auf die Chancen gerade auch für unser Land hinwiesen. Komplettiert wurden diese Bemühungen durch diverse Lehrerhandreichungen von vielen Partnern, die mit Euro-Materialien eine Behandlung der Währungsumstellung im Unterricht unterstützt haben. Prof. Dr. Peter Kauffold weiß sich mit seinen Bemühungen im Boot mit zahlreichen gesellschaftlichen und institutionellen Kräften, die sich der Aufklärung zum Thema Euro verpflichtet sahen. Für diese in diesem Ausmaß nicht erwartete, aber willkommene Schützenhilfe für die Schulen bedankt sich Prof. Dr. Kauffold bei allen Partnern. Was die Umstellung selbst betrifft, ist er zuversichtlich, dass der Euro bald in gleichem Maße auf Akzeptanz stoßen wird, wie die DM.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 106

Landesregierung würdigt Lebensleistung des scheidenden amtierenden Oberkirchenratspräsidenten Prof. Dr. Eckart Schwerin

Im Namen der Landesregierung würdigte Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold die langjährige Arbeit des aus Altersgründen aus dem Amt scheidenden Oberkirchenratspräsidenten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Verfolgt man die Stationen seines Berufslebens, so wird sehr schnell deutlich, dass sich Fragen der Erziehung sowie der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wie ein roter Faden durch das gesamte Berufsleben ziehen.

Nicht zuletzt wegen seiner pädagogischen Arbeit beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR bezeichnete Prof. Dr. Kauffold Herrn Prof. Dr. Schwerin als einen der ganz wenigen Theologen, die eine umfangreiche pädagogische Fachkompetenz besitzen. Diese hat man sich nach der politischen Wende gerne nutzbar gemacht, wurde doch der bis dahin unter DDR-Bedingungen auf den kirchlichen Bereich begrenzte Wirkungskreis nunmehr zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe.

Prof. Dr. Schwerin, der seit 1983 als Oberkirchenrat tätig ist, und seit 1996 zusätzlich das Amt des Oberkirchenratspräsidenten der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs inne hat, ist für die Landesregierung immer ein wertvoller und ideenreicher Gesprächspartner gewesen. Man hat ihn als einen Partner gesehen, der konkret, konstruktiv ständig gute Gedanken und neue Ideen in jedes Gespräch einbrachte. Besonders gefreut hat sich Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold über den Vorschlag der Theologischen Fakultät der Universität Rostock, Herrn Prof. Dr. Schwerin den Titel eines Honorarprofessors zu verleihen.

Diesem Vorschlag ist der Minister im November gerne nachgekommen. Besonderer Verdienst bei der Entwicklung pädagogischer Konzepte von Prof. Dr. Schwerin ist auch, dass hohe sittliche Werte nicht abstrakt biblisch, sondern jugendnah, bezogen auf konkrete Lebenssituationen, vermittelt werden. Darin liegt auch der große Erfolg des derzeit gemeinsam mit dem Bildungsministerium laufenden Schulversuches „Tage der Ethischen Orientierung“, an dem allein 2001 über 900 Schülerinnen und Schüler unseres Landes freiwillig teilgenommen haben und der bundesweite Beachtung findet.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 107

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern erhält 100.000 DM Nachzahlung – Bildungsminister traf den Vorsitzenden des Landesverbandes zu einem Meinungsaustausch

Im Dezember hatte Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold den Vorsitzenden des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Valeriy Bunimov, zu einem Meinungsaustausch eingeladen. Unmittelbarer Anlass war der seit 1996 zwischen dem Land und dem Landesverband bestehende Staatsvertrag, der eine Überprüfung der durch das Land gewährten finanziellen Leistungen nach fünf Jahren vorsieht. Nachdem bereits im September gemeldet worden war, dass die Leistungen des Landes von derzeit 480.000 DM für die nächsten fünf Jahre auf 580.000 DM angehoben werden, konnte das Verwaltungsverfahren nun abgeschlossen werden.

Deshalb war es wichtig, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden noch 2001 den Betrag, der ab dem 1. Januar 2001 rückwirkend zu zahlen ist, auch unverzüglich zukommen zu lassen. Der Finanzausschuss des Landtages hatte Anfang Dezember hierfür die Voraussetzungen geschaffen.

Damit bekommt der Landesverband zu den bereits gezahlten 480.000 DM eine Nachzahlung von 100.000 DM. Eine entspre-

chende Mitteilung des Ministers wurde Herrn Bunimov formell übergeben.

Daran anschließend führten der Bildungsminister und der Landesverbandsvorsitzende einen intensiven Meinungsaustausch über die Entwicklung der jüdischen Gemeinden. Besonders interessiert hat Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold die Nachricht aufgenommen, dass ab März 2002 erstmals seit 50 Jahren wieder ein Landesrabbiner die geistlichen Geschicke des Landesverbandes leiten wird. Er wertet diese Entscheidung als ein öffentliches Zeichen für das gewachsene Selbstverständnis der Gemeinden in unserem Land. Das geistliche Oberhaupt ist ein sichtbares Zeichen der Religionsgemeinschaft. Die Entscheidung für einen Landesrabbiner wird auch für eine breite Öffentlichkeit sichtbar machen, dass die jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern wieder einen festen Platz haben.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 107

Bildungsminister und Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Vereinbarung zur Aktivierung des Freizeitsportes für Kinder mit einer Behinderung

Ausgehend vom Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie dem freizeitbestimmenden Auftrag der Sportvereine werden im Rahmen einer Sport- und Bewegungserziehung die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung die vielfältigen Möglichkeiten von Spiel, Sport und Bewegung in den Förderschulen und im Verein uneingeschränkt in Anspruch nehmen können.

Dazu ist es notwendig, bestehende Organisationsstrukturen und Angebotsformen im schulischen und außerschulischen Sport den individuellen Möglichkeiten sowie der spezifischen schulischen und familiären Situation behinderter Kinder und Jugendlicher anzupassen.

Der Bildungsminister und der Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport Mecklenburg-Vorpommern wollen im Rahmen ihrer Verantwortungs- und Kompetenzbereiche die Entwicklung und kontinuierliche Fortführung eines vielseitigen Spiel-, Sport- und Bewegungsangebotes für Kinder und Jugendliche mit

einer Behinderung fördern. Beide sind sich dessen bewusst, dass diese Aktivitäten vor allem dort stattfinden sollen, wo sich die Kinder und Jugendlichen hauptsächlich aufhalten. Der Sportunterricht als wesentlicher Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrages erfährt dabei durch diese Aktivitäten in der Schule nach Unterrichtsschluss bis zur Abfahrt der Schulbusse bzw. zwischen den Unterrichtsstunden eine wichtige Ergänzung.

Zwischen dem Schulträger, der Schule und dem betreffenden Verein sollte eine den jeweiligen Bedingungen angepasste Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Diese Vereinbarung regelt auch die notwendigen materiellen Bedingungen und organisatorischen Maßnahmen. Im Vertrag sind auszuweisen, welche Veranstaltungen in Verantwortung der Schule und welche in Verantwortung des Vereins oder anderer durchgeführt werden. Eine Abstimmung mit dem Stadt- oder Kreissportbund ist anzustreben.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 108

Landesweiter Startschuss der Multimediainitiative – BM Kauffold überreichte erstes Computerkabinett

Am 9. Februar 2002 überreichte Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold Computer im Rahmen der Ausstattunginitiative des Landes an die Gesamtschule Rostock, Mendelejewstraße 12 a.

In unserer Verantwortung liegt es, die Chancengleichheit für Kinder weitestgehend zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur ein Teil von ihnen, sondern alle Mädchen und Jungen Zugang zu PC und Internet haben.

Im Rahmen der Multimediakonzeption des Landes werden zur Förderung der Neuen Medien im Unterricht an den Schulen bis

zum Jahr 2005 fast 28 Mio. 1 zur Verfügung gestellt. Der Zukunftsfonds der Landesregierung erlaubt es, die Neuen Medien sehr viel schneller und umfassender als bisher für die Schulentwicklung wirksam werden zu lassen. Durch die Unterstützung, die die Schulträger aus diesen Landesmitteln erfahren, können wesentlich mehr Schulen die Neuen Medien zur Qualitätsentwicklung umfassend nutzen.

Quantitativ wird für die einzelnen Schularten folgende Ausstattung angestrebt:

Schulart	PC pro Klasse (durchschnittlich mindestens)	Medienraum	Fachraum
Grundschule	1	1	
Regionale Schule und Haupt- und Realschulen	1	1	1
Gymnasium	1	1	2
Förderschule	1	1	1

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 108

Abschlussveranstaltung des Wettbewerbs zur Multimedia-Initiative und zum Wettbewerb Schulhomepage mit Pfiff

Am 12. Januar 2002 eröffnete Bildungsminister Prof. Dr. Kaufold in Güstrow die Abschlussveranstaltung zum Wettbewerb der Multimediainitiative des Bildungsministeriums Mecklenburg-Vorpommern und zum Wettbewerb *Schulhomepage mit Pfiff*. Im Rahmen der Güstrower Abschlussveranstaltung wurden die besten Projektergebnisse und die besten Homepages durch den Minister ausgezeichnet.

Der Minister würdigte die vielen innovativen Medien-Projekte an den Schulen. Er stellte auf der Güstrower Veranstaltung die Landesinitiative Neue Medien, Schule und Unterricht vor.

Seit dem Schuljahr 2000/2001 geht unser Bundesland einen neuen Weg, um Multimediaprojekte an Schulen zu fördern. Über eine Ausstattungsinitiative stellte das Land finanzielle Projektmittel in Höhe von rund 1,5 Mio. 1 zur Verfügung. Ein Teil der Mittel wurde zur Durchführung von Multimediaprojekten durch Schulen verwandt. Im Rahmen dieser Initiative konnten im Schuljahr 2000/2001 123 Projekte gefördert werden.

Das Land unterstützt die Beschaffung von Hard- und Software bis zum Jahr 2005 mit fast 28 Mio. 1. Des Weiteren erfolgt die Betreuung der Projekte an den Schulen durch das Medienpädagogische Zentrum des Landesinstituts für Schule und Ausbildung. Diese Projekte sind sehr vielfältig, sie reichen von der Gewaltprävention über heimatkundliche Themen sowie von der europäischen Integration bis zur Erstellung von Unterrichtsmitteln für die verschiedensten Fächer. Auf der Güstrower Veranstaltung wurde eine CD-ROM präsentiert, auf der alle durchgeführten Projekte dokumentiert sind.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 3,60 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt